

Zwischen-Bilanz der 19. Wahlperiode
 - Kommunal relevante Aspekte -

Stand Dezember 2019

Inhalt:

<u>Kommunal финанzen</u>	3
Bundeshaushalte und Kommunen	3
Ende der erhöhten Gewerbesteuerumlage für „Fonds Deutsche Einheit“	4
Reform der Grundsteuer	5
Grundgesetzänderung Artikel 72, 105, 125b	6
Grundgesetzänderung Artikel 104c, 104d, 125c, 143e	6
<u>Wohnungsbau</u>	8
Sozialer Wohnungsbau	8
Steuerliche Förderung des Mietwohnungsneubaus	8
Baukindergeld	8
Weiterentwicklung der Mietpreisbremse	9
Verlängerung des Betrachtungszeitraums für die ortsübliche Vergleichsmiete	9
Flexibilisierung Vergaberecht im Baubereich	9
Wohngeldstärkungsgesetz	9
<u>Mobilität und Verkehr</u>	11
Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG)	11
Änderung des Regionalisierungsgesetzes	11
Diesel-Fahrverbote in Städten	11
E-Scooter erhalten Zulassung für den Straßenverkehr	13
<u>Entwicklung der ländlichen Räume</u>	14
Gesellschaftlichen Zusammenhalt stärken	14
Mehr Freiraum für das Ehrenamt – Kultur im ländlichen Raum stärken	15
<u>Arbeitsmarktpolitik</u>	16
Neue Teilhabechancen für Langzeitarbeitslose	16
Stärkung der Chancen für Qualifizierung und mehr Schutz in der Arbeitslosenversicherung	16
<u>Digitalisierung und Breitbandausbau</u>	17
Digital-Pakt Schule	17
Sondervermögen „Digitale Infrastruktur“	17
Gigabitförderung von Schulen, Krankenhäusern und Gewerbegebieten	18
Änderung des Telekommunikationsgesetzes	19

<u>Zuwanderung / Integration</u>	20
Fortsetzung der Bundesunterstützung für Integrationskosten auch 2019	20
Fortsetzung der Bundesunterstützung für Integrationskosten auch 2020 und 2021	20
Eingliederung in den Arbeitsmarkt und Ausbildungsförderung	21
Fachkräfteeinwanderungsgesetz	21
Beschränkung der Beschäftigungsduldung auf Altfälle	21
Entfristung des Integrationsgesetzes	22
Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht	22
Gesetz zur Verbesserung der Registrierung und des Datenaustausches zu aufenthalts- und asylrechtlichen Zwecken	23
Familiennachzug	23
Statuierung der Mitwirkungspflichten im Asylgesetz	24
Sichere Herkunftsstaaten Algerien, Marokko, Tunesien und Georgien	24
<u>Energiewirtschaft</u>	25
Windenergie – Verbesserung der Akzeptanz durch bedarfsgerechte Nachtbefeuern	25
<u>Umwelt und Naturschutz / Klimaschutz</u>	26
Kommunalrichtlinie des Bundesumweltministeriums	28
Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030	29
Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes – Wolf	29
<u>Bildung und Betreuung</u>	30
5,5 Milliarden für gute Kita und Betreuung	30
<u>Gesundheit und Pflege</u>	31
Kommunen erhalten Kontrollmöglichkeiten in Pflegeeinrichtungen	31
Angehörigentlastungsgesetz belastet kommunale Haushalte	31
Schutz vor Masern und Stärkung der Impfprävention	32
<u>Noch offene Baustelle (Auswahl)</u>	33
Stärkung des kommunalen Ehrenamts	33
Ausbau der Windenergie – Verbesserung der Akzeptanz	33
Ganztagsbetreuung im Grundschulalter	34
Kommission zur Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse	34
Mobilfunkabdeckung – 100 Prozent der Fläche sind das Ziel	38
Unterhaltungsvorschussgesetz – Doppelbürokratie weiter abbauen	38
LKW-Maut	39

Die AG Kommunalpolitik sorgt für die Berücksichtigung der kommunalen Belange in allen Fraktionsgremien, Ausschüssen und im Plenum des Deutschen Bundestages. Sie leistet damit einen wichtigen Beitrag für die Zukunftsfähigkeit unserer Kommunen.

Funktionierende kommunale Strukturen bringen Stabilität, Wohlstand und Sicherheit. Kommunale Selbstverwaltung gewährleistet Lebensqualität für alle Menschen in unserem Land. Von diesem Kompass geleitet hat die CDU/CSU-Bundestagsfraktion in der ersten Hälfte der 19. Wahlperiode viel erreicht und für die zweite Halbzeit noch viel vor. Der Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD sieht zur Halbzeit eine Evaluierung der Ergebnisse vor. Aus kommunaler Sicht kann sich die Arbeit der Großen Koalition aus in der laufenden Wahlperiode sehen lassen.

Viele kommunal relevante Vorhaben sind bereits umgesetzt worden. Vor uns und unseren Kommunen liegen aber weiterhin wichtige Wochen und Monate der Entscheidung – auch mit großen finanziellen Auswirkungen. Dabei geht es vor allem um die Umsetzung der Ergebnisse der Kommission zur Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse, die Umsetzung des Digitalpakts aber auch die Ausgestaltung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung im Grundschulalter ab dem Jahr 2025. Voraussetzung dafür sind nicht nur stabile Finanzen, sondern auch stabile Mehrheiten. Insofern wäre aus kommunaler Sicht ein vorzeitiges Ende der Großen Koalition nicht hilfreich.

Kommunalfinanzen

Bundeshaushalte und Kommunen

Der Bund stellt im Bundeshaushalt 2020 rund 32,552 Milliarden Euro mit direktem oder indirektem kommunalen Bezug zur Verfügung. Das sind zwar rund 1,9 Milliarden Euro weniger als im Haushaltsjahr 2019, liegt aber deutlich über dem Durchschnitt der letzten Jahre.

So hat der Bund im Bundeshaushalt in den Jahren 2014 bis 2019 insgesamt rund 192,235 Milliarden Euro mit kommunalem Bezug bereitgestellt, im Jahresdurchschnitt also 32,039 Milliarden Euro. Hierin enthalten sind aber einmalige Leistungen wie der Fonds zur Stärkung der kommunalen Investitionskraft mit sieben Milliarden Euro sowie flüchtlings- und asylbedingte Unterstützung des Bundes an Länder und Kommunen. Trotz Wegfalls früherer Einmaleffekte liegen die kommunal relevanten Finanzmittel im Jahr 2020 über dem Durchschnitt vergangener Jahre.

Die unionsgeführte Bundesregierung setzt die kommunalfreundliche Politik auf hohem Niveau fort. Dies ist, wenn man sich einerseits die Warnungen des Bundesrechnungshofes vor einer Überlastung des Bundeshaushaltes durch Unterstützungsleistungen an Länder und Kommunen und andererseits die Steuermehreinnahmen beim Jahresabschluss 2018 sowie die Prognosen der jüngsten Steuerschätzung anschaut, nicht unbedingt selbstverständlich.

Umso erfreulicher ist es, dass Bundesunterstützungen mit direktem kommunalen Bezug weiter auf hohem Niveau fortgeführt werden.

Die Bundesmittel verteilen sich auf die Einzelpläne:	2018	2019	2020
Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat	4,679 Mrd. €	5,087 Mrd. €	4,118 Mrd. €

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie	1,095 Mrd. €	1,706 Mrd. €	1,644 Mrd. €
Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft	765,0 Mio. €	971 Mio. €	1,045 Mrd. €
Bundesministerium für Arbeit und Soziales (davon der überwiegende Teil für die Beteiligung des Bundes an den Leistungen für Unterkunft und Heizung für ALG II-Empfänger und die Erstattung des Bundes für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung)	18,147 Mrd. €	19,691 Mrd. €	19,724 Mrd. €
Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur	2,226 Mrd. €	2,978 Mrd. €	2,724 Mrd. €
Gesundheit	2 Mio. €	27,6 Mio. €	31,2 Mio. €
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit	65,4 Mio. €	58,8 Mio. €	66,1 Mio. €
Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	981,5 Mio. €	1,646 Mrd. €	2,120 Mrd. €
Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	925,0 Mio. €	965 Mio. €	1,010 Mrd. €
Allgemeine Finanzverwaltung	2,548 Mrd. €	1,319 Mrd. €	64,5 Mio. €
Gesamt:	31,435 Mrd. €	34,452 Mrd. €	32.552 Mrd. €

Bis zum Jahr 2022 wird der Bund den Ländern mit 160 Millionen Euro helfen, damit diese mehr in neue Einsatzfahrzeuge bei Feuerwehr und Rettungsdiensten investieren.

Bund beschließt Ende der erhöhten Gewerbesteuerumlage für den „Fonds Deutsche Einheit“

Der Deutsche Bundestag hat Ende November 2018 das Gesetz zur fortgesetzten Beteiligung des Bundes an den Integrationskosten der Länder und Kommunen und zur Regelung der Folgen der Abfinanzierung des Fonds „Deutsche Einheit“ beschlossen.

Das vorliegende Gesetz enthält einen weiteren wichtigen Baustein zur Entlastung der Kommunen: Die Grundlage für die von den Kommunen bislang gezahlte erhöhte Gewerbesteuerumlage entfällt. Auch wenn einige Länder das nach wie vor anders sehen, besteht unsererseits auf Bundesebene keine Veranlassung, die erhöhte Gewerbesteuerumlage zu verlängern. Und es besteht auch für die Länder keine Veranlassung, ihrerseits den Kommunen deren Minderausgaben im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs wegzunehmen. Den Ländern geht es finanziell immer besser. Sie erzielen künftig deutlich höhere Jahresüberschüsse als Bund und Kommunen. Zudem erhalten Sie auch mit dem vorliegenden Gesetz weitere Bundesmittel in Milliardenhöhe.

Wir erwarten, dass der Wegfall der erhöhten Gewerbesteuerumlage auch tatsächlich in voller Höhe bei den Kommunen zusätzlich ankommt und die kommunale Finanzausstattung entsprechend stärkt. Mit dem vorliegenden Gesetz schaffen wir die Grundlage, dass Länder und Kommunen in Zukunft finanziell gut aufgestellt sein können. Bei der Umsetzung erwarten wir, dass die Länder auf dieser Grundlage aufbauen und ihrer Verantwortung gegenüber ihren Kommunen gerecht werden.

Reform der Grundsteuer – Länderöffnungsklausel stärkt Subsidiaritätsprinzip

Der Deutsche Bundestag hat am 18. Oktober 2019 fristgerecht die parlamentarischen Beratungen zur Grundsteuerreform abgeschlossen. Auch der Bundesrat hat der Neuregelung zugestimmt.

Aus kommunaler Sicht ist das eine wichtige und gute Entscheidung – nicht nur, weil wir mit dem Abschluss der Beratungen im Bundestag und Bundesrat einen großen Schritt zum Erhalt von rund 14 Milliarden Euro jährlicher kommunaler Einnahmen geschafft haben – sondern vor allem, weil wir mit der Reform der Grundsteuer diese als wichtige Säule der kommunalen Selbstverwaltung erhalten.

Die Diskussionen der vergangenen Jahre und Jahrzehnte haben deutlich gezeigt, wie wenig homogen die Lage bei der Grundsteuer ist. Mit der Länderöffnungsklausel haben wir eine Lösung gefunden, Grundsatzfragen der Besteuerungsgrundlagen dorthin zu verlegen, wohin sie nach unseren Subsidiaritäts-Prinzipien gehören – auf die Länderebene. Die Grundsteuer ist eine reine Kommunalsteuer – die Kommunen sind Teil der Länder. Mit der Länderöffnungsklausel stärken wir den Föderalismus – und ganz nebenbei sorgen wir dafür, dass neuerliche Grundsteuerreformen künftig einfacher vollzogen werden können als bisher.

Wichtig und erfreulich ist, dass auf den letzten Metern auch noch eine praktikable Lösung für die Besteuerung von Baudenkmalern gefunden worden ist, die zum einen den Besonderheiten von Baudenkmalern gerecht wird und andererseits den Verwaltungsaufwand nicht zusätzlich erhöht. Hierfür haben wir uns als Union intensiv eingesetzt als Beitrag zur Stärkung unserer Baukultur.

Mit der Grundsteuer C wird, wenn man es böse bewerten will, ein alter Hut neu aufgehübscht. Dabei kann die Grundsteuer C, wenn sie von den Kommunen maßvoll und zielgerichtet eingesetzt wird, einen Beitrag zur städtebaulichen Gestaltung leisten. Insofern ist es folgerichtig, den Anwendungsbereich der Grundsteuer C auch auf städtebauliche Gründe auszuweiten und nicht nur auf dringenden Wohnbedarf zu konzentrieren. Ob die Grundsteuer C künftig ein Erfolgsmodell wird oder das Schicksal ihrer Vorgängerregelung aus den 60er Jahren des vergangenen Jahrhunderts erleidet, wird am Ende von der Umsetzung vor Ort abhängen. Das ist gelebte kommunale Selbstverwaltung.

Auch die Möglichkeit, einen eigenen Grundsteuer-Hebesatz auf Windenergieanlagen anzuwenden, stärkt die kommunale Selbstverwaltung. Dieser Ansatz kann ein Beitrag zur Verbesserung der Akzeptanz von Windenergieanlagen sein.

Um die Einnahmen der Grundsteuer weiterhin in ihrem Aufkommen zu erzielen, müssen vor Ort die Hebesätze angepasst werden und die Belastungen werden neu verteilt. Eine Aufkommensneutralität kann und darf die Bundesregierung oder der Gesetzgeber nicht versprechen. Dies ist ein unzulässiger Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung. Gleichwohl bekennen wir uns zur

Aufkommensneutralität und appellieren an die Kommunen, die Grundsteueränderung nicht zu vermeidbaren Steuererhöhungen zu nutzen. Das setzt allerdings voraus, dass Bund oder Länder in der Zwischenzeit keine zusätzlichen Belastungen, insbesondere in der Sozialgesetzgebung, beschließen.

Grundgesetzänderung Artikel 72, 105 und 125b

Wichtig ist, dass im Zuge der Grundsteuerreform mit einer Änderung des Grundgesetzes dem Bund ausdrücklich die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz für die Grundsteuer übertragen worden ist, ohne dass für deren Ausübung die Voraussetzungen des Artikels 72 Absatz 2 GG vorliegen müssen. Um den Ländern die Befugnis zu umfassenden abweichenden landesrechtlichen Regelungen einzuräumen, wurde den Ländern für die Grundsteuer das Recht zu abweichenden Regelungen nach Artikel 72 Absatz 3 GG eingeräumt. Auf diese Weise konnten verfassungsrechtliche Zweifel an der Gesetzgebungskompetenz des Bundes und an Verfassungsfragen der Länderöffnungsklausel behoben werden. Für die Kommunen bedeutet dies Rechtssicherheit dahingehend, dass die Grundsteuer verfassungsgerichtlich nicht rückwirkend aus Gründen mangelnder Gesetzgebungskompetenz in Frage gestellt werden kann.

Grundgesetzänderung Artikel 104c, 104d, 125c, 143e

Nachdem sich der Vermittlungsausschuss mit breiter Mehrheit am 20. Februar 2019 auf einen Kompromissvorschlag zur Änderung des Grundgesetzes verständigt hat, haben Bundestag und Bundesrat die Grundgesetzänderung am 22. Februar bzw. 15. März 2019 beschlossen.

Damit wird der Weg frei für die Umsetzung des Digitalpakts Schule, für das Engagement des Bundes beim sozialen Wohnungsbau sowie für die Aufstockung der Bundesmittel für die kommunale Verkehrsinfrastruktur.

Auch beim Thema Zusätzlichkeit konnte eine Lösung im Artikel 104b Absatz 2 GG zwischen Bund und Ländern gefunden werden. Nach dem neuen Satz 5 werden die Mittel des Bundes ab dem Jahr 2020 nur noch zusätzlich zu eigenen Mitteln der Länder bereitgestellt. Das heißt: Damit der Zweck der Maßnahme gesichert wird, können die Länder in dem Förderbereich ihre eigenen Mittel nicht kürzen.

Geklärt wurde auch die Frage der sogenannten „Kontrollrechte“ des Bundes. Hier geht es um die Instrumente, mit denen der Bund die zweckentsprechende Verwendung der Mittel nachvollziehen kann. Die Länder werden hierzu Berichte zum Einsatz der Gelder vorlegen. Bei den Mitteln für sozialen Wohnungsbau und GVFG kann der Bund zudem auch die Vorlage von Akten anfordern und eigene Erhebungen durchführen, nicht aber bei der Bildungsinfrastruktur. Da Bildung Kernbereich eigener Länderzuständigkeiten ist, bleiben Erhebungen des Bundes in den Landesbehörden ausgeschlossen und die Vorlage von Akten kann lediglich „anlassbezogen“ verlangt werden.

Zusammenfassend wurde Ergebnis erreicht, mit dem nun für die im Koalitionsvertrag vereinbarten Investitionen in digitale Infrastruktur, sozialen Wohnungsbau und kommunale Verkehrsprojekte fließen können.

Bei der Grundgesetzänderung ist aus kommunaler Sicht allgemein die Vereinbarung zur Zusätzlichkeit von Bundesmitteln von besonderer Bedeutung. Bislang kamen Bundesmittel nicht zwingend zusätzlich vor Ort an, weil Bundesländer im Gegenzug eigene Landesmittel reduziert haben. Das konterkarierte den Zweck des Bundesengagements, mit dem gerade eine Verstärkung der Anstrengungen in einzelnen Bereichen erreicht werden sollte. Nunmehr wird erstmalig in die Verfassung eine ausdrückliche Formulierung zur Zusätzlichkeit bei Finanzhilfen des Bundes aufgenommen, so dass zumindest für Projekte ab 2020 tatsächlich die Bundesmittel auch zusätzlich bereitstehen. Hiervor profitieren die Kommunen in besonderer Weise.

Wohnungsbau

Die wohnungsbaupolitischen und mietrechtlichen Maßnahmen sind vor allem für Kommunen mit angespanntem Mietwohnungsmarkt ein wichtiges Signal. Bezahlbarer Wohnraum kann am ehesten durch den Neubau entsprechender Wohnungen geschaffen werden – andere Instrumente wie die Mietpreisbremse sind deutlich weniger zielführend.

Wichtig ist, dass die Förderung des Wohnungsneubaus mit Augenmaß erfolgt und keine Sogwirkung in städtische Ballungszentren befeuert wird. Die fortschreitende Urbanisierung führt zu neuen Problemen – sowohl in städtischen Ballungszentren mit hohem Zuzugspotenzial als auch in ländlichen Regionen, die vom Wegzug betroffen sind. Wir dürfen die Regionen in Deutschland nicht gegeneinander ausspielen. Eine Überprüfung der Pläne auf Kompatibilität mit dem angestrebten Ziel der Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse muss kontinuierlich erfolgen.

Sozialer Wohnungsbau

Möglich wird durch die Grundgesetzänderung auch die Unterstützung des sozialen Wohnungsbaus. Diese ist Bestandteil der „Wohnraumoffensive“, die im Koalitionsvertrag zwischen CDU/CSU und SPD vereinbart wurde, um den sozialen Wohnungsbau in den Jahren 2020 und 2021 mit zwei Milliarden Euro als prioritäre Maßnahme zu fördern. Das ist ein wichtiger Beitrag für den gesellschaftlichen Zusammenhalt. Da der Bund hierfür derzeit aber keine Kompetenz hat, ist eine Ergänzung des Grundgesetzes durch den neuen Artikel 104d GG erforderlich.

Steuerliche Förderung des Mietwohnungsneubaus

Ende November 2018 hatte der Deutsche Bundestag das Gesetz zur steuerlichen Förderung des Mietwohnungsneubaus beschlossen. Bislang hat der Bundesrat leider noch nicht zugestimmt. Der Bund kann mit dem Gesetz zur steuerlichen Förderung des Mietwohnungsneubaus eine wichtige Grundlage schaffen, dem bestehenden Wohnraummangel in besonders belasteten Regionen Deutschlands wirkungsvoll zu begegnen. Insgesamt sollen 1,5 Millionen neue Wohnungen und Eigenheime zusätzlich gebaut werden. Die geplante Möglichkeit der Sonderabschreibung kann hierzu gezielt beitragen. Umso wichtiger ist es, dass der Bundesrat dieses wichtige Vorhaben der Koalition nicht weiter blockiert.

Baukindergeld

Das Baukindergeld wird gut angenommen. Seitens der Union konnte eine von der SPD initiierte Beschränkung zulasten des ländlichen Raums verhindert werden. Danach sind zwischenzeitlich diskutierte Forderungen der SPD vom Tisch, die Förderfähigkeit für Immobilien auf maximal 120 Quadratmeter Wohnfläche für eine vierköpfige Familie zu begrenzen. Für jedes weitere Kind sollte nach den Überlegungen der Sozialdemokraten die förderfähige Wohnfläche um lediglich zehn Quadratmeter angehoben werden. Die Beschränkung auf 120 Quadratmeter förderfähigen Wohnraum hätte eine klare Benachteiligung des ländlichen Raumes bedeutet. Damit wäre die falsche Konzentration der Städtebaupolitik auf den urbanen Raum fortgesetzt worden, die die

SPD bereits in der zurückliegenden Wahlperiode über das von ihr geführte Umwelt- und Bauministerium betrieben hatte. Gerade der Kauf von Bestandsimmobilien in ländlichen Räumen, der für die Vitalisierung innerörtlicher Lagen unverzichtbar ist, wäre mit den SPD-Plänen verhindert worden. Die Begrenzung der förderfähigen Wohnfläche auf 120 Quadratmeter hätte nicht nur ganz klar dem Anliegen widersprochen, das mit der Kommission Gleichwertige Lebensverhältnisse verfolgt wird, sondern es wären auch wichtige Elemente der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie und der kommunalen Entwicklung konterkariert worden.

Weiterentwicklung der Mietpreisbremse

Ende November 2018 hat der Deutsche Bundestag das Gesetz zur Ergänzung der Regelungen über die zulässige Miethöhe bei Mietbeginn und zur Anpassung der Regelungen über die Modernisierung der Mietsache (Mietrechtsanpassungsgesetz-MietAnpG) verabschiedet. Damit wird die Mietpreisbremse weiterentwickelt und der Umlagesatz, mit dem der Vermieter die Kosten einer Modernisierung an die Mieter weitergeben kann neu geregelt. Dies soll zur Entlastung angespannter Mietwohnungsmärkte beitragen.

Verlängerung des Betrachtungszeitraums für die ortsübliche Vergleichsmiete

Ein weiterer Baustein zur Entlastung bzw. Beruhigung des Mietwohnungsmarktes ist das am 19. Dezember 2019 verabschiedete Gesetz zur Verlängerung des Betrachtungszeitraums für die ortsübliche Vergleichsmiete. Damit wird unter anderem der Betrachtungszeitraum für die ortsübliche Vergleichsmiete von vier auf sechs Jahre verlängert. Auf Wohnungsmärkten mit stark steigenden Angebotsmieten wird dies zu einem gedämpften Anstieg der ortsüblichen Vergleichsmiete führen.

Flexibilisierung Vergaberecht im Baubereich

Zum 1. März 2019 ist die Änderung der VOB/A in Kraft getreten. Um schneller neuen Wohnraum und die entsprechende Infrastruktur zu schaffen, wurde das Vergaberecht im Baubereich flexibilisiert. Diese Änderung nutzt vor allem kommunalen Wohnungsbaugesellschaften und Genossenschaften. Konkret sind die Schwellenwerte für freihändige Vergaben auf 100.000 Euro sowie für beschränkt-öffentliche Ausschreibungen auf 1 Million Euro erhöht worden.

Wohngeldstärkungsgesetz

Der Bundestag hat am 18. Oktober 2019 den Weg für die Erhöhung des Wohngeldes geebnet. Das Wohngeld wird noch attraktiver gestaltet und soll künftig wieder mehr Menschen erreichen. Erstmals wird gesetzlich geregelt, dass das Wohngeld künftig alle zwei Jahre an die Entwicklung der Bestandsmieten und der Einkommen angepasst wird. Das ist ein weiterer Beitrag zur Sicherung bezahlbaren Wohnens, insbesondere in Regionen mit angespannten Wohnungsmärkten.

Von den Verbesserungen des Gesetzentwurfes werden voraussichtlich 660.000 Haushalte profitieren, die damit keine Leistungen der Grundsicherung in Anspruch zu nehmen brauchen. Hierüber werden die Kommunen beispielsweise bei den Kosten der Unterkunft nach dem SGB II entlastet.

Mobilität und Verkehr

Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) – Beratungen noch nicht abgeschlossen

Die Grundgesetzänderung zu Artikel 125c GG ermöglicht die Aufstockung der Bundesmittel für das Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG). Damit wird besonders die Fortsetzung für Neu- und Ausbaumaßnahmen ermöglicht. Die Novelle des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (GVFG) steigert die Attraktivität des schienengebundenen ÖPNV. Die Mittel sollen von derzeit 333 Millionen Euro im Jahr 2020 auf 665 Millionen Euro und im Jahr 2021 auf eine Milliarde Euro aufgestockt werden. Im Rahmen des Klimaschutzprogramms werden die GVFG-Mittel ab dem Jahr 2025 jährlich zwei Milliarden Euro betragen und zudem jährlich um 1,8 Prozent dynamisiert.

Dabei können die Mittel künftig auch für Vorhaben der Grunderneuerung verwendet werden – dies allerdings nachrangig zu Neu- und Ausbau. Künftig werden der Neu- und Ausbau von Bahnhöfen und Haltestellen des schienengebundenen ÖPNV ebenso als eigenständiges Förderziel festgelegt wie die Reaktivierung oder Elektrifizierung von Schienenstrecken. Dabei wird die Mindestvorhabengröße auf zehn Millionen Euro abgesenkt.

Vorhaben sollen künftig ab einer Größenordnung von 30 Millionen Euro gefördert werden können.

Die Aufstockung der GVFG-Mittel ist für die Kommunen ein wichtiger Beitrag für die Gewährleistung einer nachhaltigen Mobilität. Wichtig ist, dass durch entsprechende Planungsschritte die zusätzlich bereitgestellten Mittel auch tatsächlich abgerufen und investiert werden.

Für den ländlichen Raum ist trotz Stärkung des ÖPNV individuelle Mobilität notwendig. Übereilte einseitige Festlegungen auf Elektromobilität halten wir für falsch. Wir stehen für Technologieoffenheit. Moderne Verbrennungsmotoren genügen höchsten Ansprüchen an Schadstoffausstoß und CO₂-Minderung.

Änderung des Regionalisierungsgesetzes – Beratungen noch nicht abgeschlossen

Auch über Änderungen des Regionalisierungsgesetzes werden Bundesmittel zur Unterstützung des ÖPNV erheblich aufgestockt. Im Rahmen des von der Bundesregierung beschlossenen Klimapakets sollen die Regionalisierungsmittel in den Jahren 2020 bis 2023 angehoben (2020: 150 Mio. €, 2021: 302,7 Mio. €, 2022: 308,148 Mio. €, 2023: 463,965 Mio. €) und anschließend jährlich um 1,8 % dynamisiert werden. Damit stehen den Ländern zur Bereitstellung des ÖPNV in den Jahren 2020 bis 2025 insgesamt mehr als 5,247 Milliarden Euro zur Verfügung.

Die Regionalisierungsmittel können von den Ländern unter anderem für folgende Zwecke bedarfsgerecht eingesetzt werden:

- Bestellung von Verkehrsleistungen im Schienenpersonennahverkehr
- Investitionen in die Infrastruktur
- Fahrzeuge für Regionalverkehr Schiene

- Öffentlicher Personennahverkehr (Verkehre, Anlagen, Fahrzeuge)
- Verkehrsmanagement.

Eine verlässliche finanzielle Unterstützung der Länder im Bereich des ÖPNV ist weiterhin erforderlich. Auch durch die bei den Regionalisierungsmitteln zusätzlich bereitgestellten Finanzmitteln haben die Länder die Möglichkeit, die Attraktivität der ÖPNV-Nutzung zu steigern.

Diesel-Fahrverbote in Städten – Bundesunterstützung und gesetzliche Klarstellungen

Der Deutsche Bundestag hat Mitte März 2019 den Gesetzentwurf zum 13. Gesetzes zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes beschlossen. Damit ist geregelt, dass Verkehrsverbote nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz wegen der Überschreitungen des Luftqualitätsgrenzwerts für Stickstoffdioxid in Gebieten, in denen bei Stickstoffdioxid der Wert von 50 Mikrogramm pro Kubikmeter Luft im Jahresmittel nicht überschritten wird, in der Regel nicht erforderlich sind. In der Begründung zu dieser Klarstellung wird ausgeführt, dass in diesen Gebieten Verkehrsverbote nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz wegen der Überschreitung des Luftqualitätsgrenzwerts für Stickstoffdioxid in der Regel unverhältnismäßig sein werden. Das Bundesverwaltungsgericht hat eindeutig die Verhältnismäßigkeit von Diesel-Fahrverboten normiert. Diese höchstrichterliche Vorgabe wurde nunmehr auch gesetzlich geregelt.

Beschlossen hat der Deutsche Bundestag Mitte März 2019 auch den Entwurf des Neunten Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes, der den Kommunen ein effektives Instrument für die Überprüfung der Einhaltung von Fahrverboten mit Augenmaß an die Hand gibt. Damit werden die Kommunen in die Lage versetzt, anlassbezogen festzustellen, ob das Fahrzeug in ein von Fahrverboten betroffenes Gebiet hineinfahren durfte. Wichtig ist, dass keine flächendeckende Überwachung stattfindet, sondern der Weg zu einer anlassbezogenen stichprobenartigen Überprüfung mit mobilen Geräten – vergleichbar mit Geschwindigkeitskontrollen – eröffnet wurde. Dies entlastet die betroffenen Kommunen bei der Umsetzung.

Die beiden Gesetze sind ein wichtiger Beitrag für die betroffenen Kommunen, die unter Diesel-Fahrverboten erheblich leiden müssten. Zielführender als Fahrverbote sind Maßnahmen, den Verkehr fließend zu halten und stadtentwicklungspolitische Ansätze, um den Zuzugssog in die städtischen Ballungszentren zu reduzieren. Hierzu gehört auch eine Stärkung der ländlichen Räume. Zudem haben Bund, Länder und Kommunen in den zurückliegenden Monaten Maßnahmen ergriffen, die Luftqualität weiter zu verbessern. So stellt der Bund für das „Sofortprogramm Saubere Luft“ 2,5 Milliarden Euro bereit und unterstützt damit unter anderem Anschaffung von Elektrofahrzeugen im kommunalem Verkehr, die Einrichtung von Ladesäulen, die Nachrüstung von Diesel-Bussen mit besserer Abgasreinigung sowie die Digitalisierung der Verkehrsleitung gegen Staus und Stockungen. Hier sind die Kommunen gefordert, die bereitgestellten Mittel abzurufen und Maßnahmen umzusetzen. Gleiches gilt für die Aktualisierung von Luftreinhalteplänen. All dies muss bei Entscheidungen über Fahrverbote ebenfalls berücksichtigt werden.

E-Scooter erhalten Zulassung für den Straßenverkehr

Der Bundesrat hat am 17. Mai 2019 der vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur vorgelegten Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung zugestimmt. Elektrokleinstfahrzeuge wie E-Scooter sind Teil eines sich ändernden Verkehrsverhaltens. Mit der Entscheidung des Bundesrates erhalten diese Fahrzeuge eine rechtssichere Grundlage für die Teilnahme am Straßenverkehr.

Die Verordnung sorgt dabei für ein ausgeglichenes Verhältnis zwischen den Mobilitätswünschen der Nutzerinnen und Nutzer auf der einen Seite und den notwendigen Sicherheitsanforderungen auf der anderen Seite. Im Vergleich zu anderen Ländern in Europa ist es Deutschland gelungen, einen Mittelweg zwischen komplettem Verbot und völliger Liberalisierung zu finden. Technische Vorgaben wie Bremsen, Blinker und Haltestange sorgen für die erforderliche Sicherheit. Die Versicherungspflicht erleichtert die Klärung von Haftungsfragen im Falle eines Unfalls.

Mit der vom Verkehrsministerium vorgeschlagenen Streichung der Nutzung von Gehwegen ist ein weiterer Schritt zu mehr Sicherheit im öffentlichen Raum getan. Die CDU/CSU-Bundestagsfraktion wird die Evaluierungsklausel, die für Ende 2020 vorgesehen ist, nutzen und die Erfahrungen, die sich in der Praxis ergeben, hierbei berücksichtigen.

Entwicklung der ländlichen Räume

Gesellschaftlichen Zusammenhalt stärken - Gutes Leben und Arbeiten auf dem Land gewährleisten

Der Antrag der Regierungsfractionen „Gesellschaftlichen Zusammenhalt stärken - Gutes Leben und Arbeiten auf dem Land gewährleisten“ hebt die hohe Relevanz der ländlichen Regionen als Kraftzentren unseres Landes hervor. Die weniger urbanen Räume bergen viel Potential — sowohl an wirtschaftlicher Stärke als auch an Humanressourcen. Deswegen muss jetzt gehandelt werden, und der Versuch unternommen werden, die Trends der Alterung und des Bevölkerungsdrucks in Richtung Städte aufzuhalten. Sämtliche Bereiche der Daseinsvorsorge sind betroffen. Von medizinischer Versorgung über Kinderbetreuung, Bildung, digitale Infrastruktur und ÖPNV.

Nur wenn es gelingt, hier attraktive Angebote zu machen, können die Menschen gehalten bzw. zurückgeholt werden. Es sind ausreichend finanzielle Mittel zur Verfügung zu stellen um ein gutes Leben und Arbeiten auf dem Land gewährleisten zu können.

Neben allem Materiellen ist aber auch wichtig, dass im Bereich des Ehrenamts die bürokratischen Strukturen deutlich verschlankt und so Hürden abgebaut werden. Denn: Das Ehrenamt ist die gesellschaftliche Säule unserer demokratischen Struktur und darf in ihrem Tun nicht durch unverhältnismäßige Bürokratie behindert werden. Das Ehrenamt muss zukunftsfest und zukunftsfähig gemacht werden!

Jede ländliche Region hat das Zeug zum Kraftzentrum. Diese Kraft muss aber auch freigesetzt werden können.

Für die Union sind ländliche Regionen kein Anhängsel der Ballungszentren, sondern Fundament unseres Landes. Mehr als die Hälfte der Deutschen lebt dort. Es ist die Heimat des Mittelstandes. Nirgendwo gibt es mehr Ehrenamt. Allerdings gibt es auch Schattenseiten – real und gefühlt. Der Erfolg einer Region steht und fällt mit ihrer Wirtschaft. Die Menschen wollen nicht nur schöner wohnen, sondern auch besser leben. Dazu brauchen sie Ausbildungs- und Arbeitsplätze. Gebraucht werden keine Museumsdörfer sondern Vitalorte. Tradition und Moderne schließen sich dabei nicht aus. Dafür braucht es einen klaren und unverstellten Blick: Sachlichkeit statt Ideologie, Pragmatismus statt Verklärung, Herz statt Bürokratie.

Hierfür werden die richtigen Rahmenbedingungen benötigt. Der Antrag der Regierungsfractionen ist Ermächtigung und Aufforderung an die Bundesregierung zugleich. Gebraucht werden keine Sonntagsreden sondern Montagshandeln – auch und gerade für das Ehrenamt. Ohne dies ist auf dem Land kein Staat zu machen. Mehr als alles andere benötigt dies eine Entbürokratisierungsoffensive: Für die Freiwillige Feuerwehr, die Chöre, Sportvereine oder Hospizinitiativen.

Gleiches gilt auch für unsere Landwirte. Eine wachsende Weltbevölkerung bedingt einen guten Umgang mit Ressourcen. Die Landwirtschaft spielt hierbei künftig eine noch größere Schlüsselrolle. Nie war unser Tisch so reichlich und verträglich gedeckt - das soll auch in Zukunft so bleiben. Politik muss daher der Partner der Landwirte sein, nicht der Spielverderber. Die Union steht an der Seite unserer Bäuerinnen und Bauern. Wir wollen den Strukturwandel mit diesen auf Augenhöhe gestalten.

Eine besondere Dynamik und Vielfalt prägt viele ländliche Regionen in Deutschland. Innovative mittelständische Unternehmen, ein naturnahes Lebensumfeld und ein buntes, starkes

Vereinsleben steigern den Charme des Lebens auf dem Land. Zur Wahrheit gehört aber auch, dass einige Regionen vom strukturellen und demografischen Wandel besonders betroffen sind. Im Koalitionsvertrag haben CDU, CSU und SPD vereinbart, die Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK) bei finanzieller Stärkung um den Aspekt der ländlichen Entwicklung zu ergänzen.

Die Menschen erwarten eine verlässliche Versorgung mit digitaler Infrastruktur in den ländlichen Regionen. Das ist für Unternehmen wie Privatpersonen ein wesentlicher Standortfaktor. Gerade unsere Landwirte benötigen ein schnelles, verlässliches Internet, möglichst auf 5G-Standard. Nur so können sie die Potenziale einer vernetzten Landtechnik ‚Made in Germany‘ nutzen, um damit Präzisionslandwirtschaft 4.0 zu betreiben. Deshalb fordern die Regierungsfractionen die Bundesregierung dazu auf, alles zu tun, damit ein zügiger und wirklich flächendeckender Ausbau von Glasfaser und modernster Mobilfunktechnik erfolgt.

Mehr Freiraum für das Ehrenamt – Kultur im ländlichen Raum stärken

Am 31. Januar 2019 debattierte der Deutsche Bundestag den Koalitionsantrag „Kultur in ländlichen Räumen stärken – Teilhabe ermöglichen“.

Ohne Kultur wäre alles nichts. Sie spricht Seele, Herz, Glauben und Verstand an. Sie stiftet Identität und verbindet. Für die Union darf es deshalb kulturelle Angebote nicht nur in Metropolen und Ballungsgebieten geben. Kultur gehört auch in die Fläche – von Anklam bis Zerbst, von Ahrenshoop bis Wolfratshausen. Bei der Kulturförderung setzt die CDU/CSU-Bundestagsfraktion einen Schwerpunkt für ländliche Regionen und will damit die Zusage gleichwertiger Lebensverhältnisse in ganz Deutschland einlösen.

Kulturelles Leben in ländlichen Regionen ist ohne Ehrenamt nicht denkbar. Engagierte vor Ort unterstützen und initiieren kulturelle Projekte, sei es in Orchestern, Chören, Theater- und Tanzgruppen, Heimat- und Kulturvereinen. Wer diese Vielfalt erhalten und stärken will, muss das Ehrenamt entlasten – von Bürokratie, von Kosten, von organisatorischen Hürden. Regelungen müssen entbürokratisiert und der Rechtsrahmen für ehrenamtliche Betätigung verbessert werden. Hierzu erwarten wir Vorschläge der Bundesregierung.

Die Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse ist ein zentrales politisches Ziel der CDU/CSU-Bundestagsfraktion in dieser Wahlperiode. Dies betrifft vor allem auch die ländlichen Regionen, in denen mehr als 40 Millionen Menschen leben. Auch wenn die Kulturhoheit bei den Ländern und Kommunen liegt, trägt der Bund eine Mitverantwortung für die Sicherung einer kulturellen Grundversorgung.

Die Kulturstiftung des Bundes ermöglicht mit einem Etat von jährlich 35 Millionen Euro bereits viele gute Projekte in ländlichen Räumen. Das Erfolgsprogramm „Transformation“ geht in eine weitere Förderrunde und wird aufgestockt. Das Denkmalschutzsonderprogramm fördert deutschlandweit nicht nur den Erhalt unseres kulturellen Erbes, sondern schafft auch Orte für gemeinsame kulturelle Erlebnisse. Noch in diesem Jahr geht zudem das neue Zukunftsprogramm Kino an den Start. Es wird einen wichtigen Beitrag leisten zum Erhalt des Kinos als Kultur- und Begegnungsort in der Fläche.

Arbeitsmarktpolitik

Neue Teilhabechancen für Langzeitarbeitslose – Kommunen sollten neue Möglichkeiten intensiv nutzen

Der Deutsche Bundestag hat Anfang November mit dem Beschluss des Zehnten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Schaffung neuer Teilhabechancen für Langzeitarbeitslose auf dem allgemeinen und sozialen Arbeitsmarkt (Teilhabechancengesetz – 10. SGB II-ÄndG) den Weg freigemacht, für Langzeitarbeitslose neue Teilhabechancen auf dem allgemeinen und sozialen Arbeitsmarkt zu schaffen. Wir begrüßen, dass Langzeitarbeitslose künftig neue Teilhabechancen auf dem allgemeinen und sozialen Arbeitsmarkt erhalten. Damit setzen wir unsere Forderung um, Langzeitarbeitslosen, die aufgrund der besonderen Umstände auf dem regulären Arbeitsmarkt keine Chance haben, verstärkt die Möglichkeit zu geben, sinnvolle und gesellschaftlich wertige Tätigkeiten auszuüben.

Das vom Deutschen Bundestag beschlossene Gesetz ist ein starker Beitrag für den Zusammenhalt in unserem Land. Die Kommunen haben jetzt die Möglichkeit, mit entsprechenden Angeboten arbeitsmarktferne Leistungsempfänger aufzufangen. Diese Möglichkeit sollten die Kommunen intensiv nutzen.

Wer Leistungsempfänger ist, kann andere hilfebedürftige Menschen unterstützen, sich bei der Pflege des öffentlichen Raums nützlich machen oder eine andere Aufgabe im Interesse der Gemeinschaft übernehmen. Sinnvolle Beschäftigung, geregelter Tagesablauf und die Sorge für den eigenen Unterhalt sind wichtige Faktoren, um sich in der Gesellschaft dazugehörig zu fühlen und eine persönliche Perspektive zu entwickeln.

Stärkung der Chancen für Qualifizierung und mehr Schutz in der Arbeitslosenversicherung

Ende November 2018 hat der Deutsche Bundestag mit der Verabschiedung des Gesetzes zur Stärkung der Chancen für Qualifizierung und für mehr Schutz in der Arbeitslosenversicherung einen weiteren Beitrag zur Entlastung der Kommunen von Sozialausgaben geleistet.

Unter anderem wird die Weiterbildungsförderung für beschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer unabhängig von Ausbildung, Lebensalter und Betriebsgröße ermöglicht und damit weiter geöffnet, um denjenigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern eine Anpassung und Fortentwicklung ihrer beruflichen Kompetenzen zu ermöglichen, die berufliche Tätigkeiten ausüben, die durch Technologien ersetzt werden können, in sonstiger Weise von Strukturwandel betroffen sind oder eine Weiterbildung in einem Engpassberuf anstreben; auch für Beschäftigte im (aufstockenden) Leistungsbezug nach dem SGB II. Die Weiterbildungs- und Qualifizierungsberatung der BA, auch für Leistungsberechtigte nach dem SGB II, wird gestärkt.

Digitalisierung und Breitbandausbau

Digital-Pakt Schule

Mit dem Digitalpakt Schule stellt der Bund Ländern und Kommunen insgesamt fünf Milliarden Euro für die digitale Infrastruktur zur Verfügung, davon 3,5 Milliarden Euro in dieser Legislaturperiode. Finanziert werden damit etwa WLAN-Anschlüsse, die Anschaffung digitaler Lerngeräte oder entsprechender Anzeigegeräte wie „digitale Tafeln“. Damit soll erreicht werden, dass schnelles Internet in allen Schulen verfügbar wird und der Einsatz digitaler Medien in die Lerninhalte integriert werden kann. Sie sollen die traditionellen Lernmethoden ergänzen, aber können sie keinesfalls ersetzen. Auch die „Nutzbarmachung“ der Infrastruktur und der Lehrmittel kann unterstützt werden – etwa durch Systemadministratoren. Die Verteilung der Mittel an die einzelnen Bundesländer soll über den „Königsteiner Schlüssel“ erfolgen.

Ermöglicht wird der Digitalpakt durch eine Änderung des Grundgesetzes in Artikel 104c GG. Der Bund kann demnach künftig den Ausbau der kommunalen Bildungsinfrastruktur in allen Gemeinden fördern. Bislang können nur sogenannte „finanzschwache“ Gemeinden unterstützt werden. Für die breite Zustimmung im Vermittlungsausschuss maßgeblich war dabei die Formulierung, dass die Finanzhilfen konkret der „Steigerung der Leistungsfähigkeit der kommunalen Bildungsinfrastruktur“ dienen sollen, nicht der „Förderung von Qualität und Leistungsfähigkeit des Bildungswesens“. Damit ist klargelegt, dass an der Architektur des Grundgesetzes nicht gerüttelt wird und Bildungspolitik Länder-Kompetenz bleibt.

Die Einigung zwischen Bund und Ländern zur Änderung des Grundgesetzes, die am 21. Februar vom Deutschen Bundestag und am 15. März vom Bundesrat beschlossen worden ist, ist für die Kommunen ein Startsignal. Der Digital-Pakt, seit längerem schon geplant, kann jetzt umgesetzt werden. Dabei müssen aber darauf geachtet werden, dass die Fördermittel nicht zu goldenen Zügeln für die Kommunen werden. Einerseits kann jetzt – endlich – die digitale Infrastruktur an unseren Schulen ausgebaut und verbessert werden. Aber mit der Anschubfinanzierung ist es nicht getan: Aus Sicht der Schulträger müssen auch die Folgekosten für Betrieb und Wartung der modernen Technik im Blick behalten werden. Dies muss künftig Bestandteil des kommunalen Finanzausgleichs auf Landesebene sein. Hier dürfen sich letztendlich die Länder nicht aus ihrer Verantwortung für eine aufgabenangemessene auskömmliche Finanzausstattung der Kommunen zurückziehen.

Sondervermögen „Digitale Infrastruktur“ – Bund schafft Planungssicherheit bei Breitbandförderung – Digitale Infrastruktur ist wichtiger Beitrag zur Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse

Der Deutsche Bundestag hat Ende November 2018 das Gesetz zur Errichtung des Sondervermögens „Digitale Infrastruktur“ beschlossen.

Wir begrüßen, dass der Bund ein Sondervermögen „Digitale Infrastruktur“ errichtet und diesen Fonds bereits frühzeitig mit Haushaltsmitteln in Höhe von 2,4 Milliarden Euro ausstattet hat. Das schafft Planungssicherheit bei den Kommunen, die beim Breitbandausbau dringend auf Fördermittel angewiesen sind. Mit dem Erlös der G5-Auktionen in Höhe von rund 6,6 Milliarden Euro stehen entsprechend der Vereinbarung im Koalitionsvertrag nun weitere Mittel bereit.

Die digitale Infrastruktur ist eine der wesentlichen Grundlagen für viele Bereiche, die zur Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse beitragen. Dazu gehören nicht nur telemedizinische Anwendungen, sondern auch die Anbindung von Gewerbegebieten oder Schulen an schnelles Internet und die Schaffung der Voraussetzungen für eine moderne Mobilfunkversorgung.

Der Fonds „Digitale Infrastruktur“ ist ein wichtiger Beitrag zur Stärkung und zur Verbesserung der Entwicklungspotenziale von Kommunen vor allem in dünn besiedelten ländlichen Räumen. Der mit dem Fonds verbundene Wechsel der Netzinfrastruktur zur Glasfasertechnologie stellt sicher, dass die Fördermittel des Bundes zukunftsorientiert eingesetzt und eine langfristige Wirkung entfalten werden.

Gigabit-Versorgung von Schulen, Krankenhäusern und Gewerbegebieten – Sonderförderprogramme des Bundes

Nach der Wiederauflage der Breitbandförderung des Bundes im Sommer 2018 liegt mit den Sonderprogrammen für eine Gigabit-Versorgung von Schulen, Krankenhäusern und Gewerbegebieten nun ein weiterer Baustein zur Erreichung der im Koalitionsvertrag von CDU, CSU und SPD vereinbarten Gigabit-Ziele vor.

Bislang war eine Förderung in diesen Bereichen nur möglich, wenn diese in sogenannten „weißen Flecken“ der Breitbandversorgung lagen. Künftig können alle Schulen, Krankenhäuser und Gewerbegebiete ohne Gigabitversorgung zügig an das Glasfasernetz angeschlossen werden — auch dann, wenn sie in einem der „grauen Flecken-Gebiete“ liegen. Einzige Voraussetzung: Der Markt stellt keine entsprechende Anbindung zur Verfügung.

Durch diese Maßnahmen wird nochmal die Ausbaudynamik für Glasfaseranschlüsse erhöht. Der Bundesminister für Verkehr und digitale Infrastruktur Andreas Scheuer erwartet dabei auch eine gesteigerte private Ausbaubereitschaft für diese wichtigen Einrichtungen.

Wenn alle Beteiligten engagiert zusammenarbeiten, kann noch in der laufenden Wahlperiode bei den genannten Einrichtungen eine Vollversorgung mit Glasfaser erreicht werden. Durch die Gigabitversorgung von Schulen wird zudem die zentrale Voraussetzung für den vom Bundesbildungsministerium initiierten DigitalPakt Schule geschaffen.

Aus Gründen der Effizienz werden Antragsteller angehalten, die Erschließung von Schulen und Krankenhäusern möglichst in einem Antrag zu bündeln. Dadurch werden bei der Umsetzung der Förderprojekte die knappen Tiefbaukapazitäten möglichst effektiv eingesetzt. Dies ist vor dem Hintergrund der parallel weiterlaufenden allgemeinen Förderung des Gigabit-Ausbaus und des gleichzeitig stattfindenden privaten Ausbaus durch die Telekommunikationswirtschaft geboten.

Die Sonderprogramme für Schulen, Krankenhäuser und Gewerbegebiete wurden in die allgemeine Förderrichtlinie zur Unterstützung des Breitbandausbaus integriert. Damit erfolgt die Beantragung weiterhin in dem bekannten Verfahren. Insbesondere gelten hier die Vereinfachungen des Antragsverfahrens, die im Sommer 2018 eingeführt wurden.

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur motiviert zusätzlich alle noch nicht in einem Förderverfahren befindlichen Kommunen, von der Breitbandförderung zu profitieren und Anträge im Bundesförderprogramm und den Sonderprogrammen zu stellen:

Alle Landkreise, in denen „weiße Flecken“ bestehen, werden zeitnah durch den Projektträger des Bundesförderprogramms darüber informiert. Jeder Kommune wird über die Antragsdatenbank eine „Weiße-Flecken-Karte“ bereitgestellt, die sie direkt für das Markterkundungsverfahren nutzen kann. Anträge in den Sonderprogrammen können — wie im regulären Antragsverfahren auch — online über www.breitbandausschreibungen.de gestellt werden. Die Anträge werden kontinuierlich beschieden — die Aufrufe sind nicht befristet.

Änderung des Telekommunikationsgesetzes

Das Telekommunikationsgesetz sieht vor, dass unter anderem im Rahmen von öffentlich (teil-)finanzierten Bauarbeiten die Pflicht besteht, Telekommunikationsunternehmen die Verlegung von Breitbandinfrastrukturen im Rahmen der Bauarbeiten beispielsweise bei der Verlegung von Abwasserkanälen zu ermöglichen. Nach Einführung dieser an sich gut gemeinten Mitverlegungspflicht war festzustellen, dass vielfach ein Anspruch auf Mitverlegung geltend gemacht wird, wenn die Ausgangstiefbauarbeiten ihrerseits dazu dienen, Breitbandinfrastrukturen auszurollen. Hieraus ergibt sich für den Erstausbauenden eines Breitbandnetzes die Pflicht, im Rahmen seiner Bauarbeiten zur Verlegung des Netzes anderen Telekommunikationsnetzbetreibern – und damit Wettbewerbern – zu gestatten, ihr Netz parallel im gleichen Graben zu verlegen. Das kann dazu führen, dass das Geschäftsmodell des ausbauenden Eigentümers oder Betreibers des Telekommunikationsnetzes trotz öffentlicher Förderung langfristig nicht mehr tragfähig ist. Die öffentliche Förderung läuft damit ins Leere.

Die 5. Änderung des Telekommunikationsgesetzes, die Ende Juni 2019 im Bundestag verabschiedet worden ist, führt im Rahmen des Rechts auf Koordinierung von Bauarbeiten gemäß § 77i Absatz 3 TKG eine Unzumutbarkeitsprüfung ein. Demnach können Anträge auf Koordinierung von Bauarbeiten dann unzumutbar sein, wenn die Koordinierung der Bauarbeiten dazu genutzt werden soll, ein bereits geplantes und öffentlich gefördertes Glasfasernetz mit weiteren Telekommunikationsinfrastrukturen zu überbauen. Gleichzeitig werden der Überbauschutz nur bei Vorliegen eines offenen und diskriminierungsfreien Netzzugangs gewährt und somit der Infrastrukturwettbewerb effizient ausgestaltet und Fehlanreize beseitigt.

Für die Kommunen gerade in ländlichen Räumen bedeutet dies größere Sicherheit, dass der Breitbandausbau nicht unnötig verzögert wird.

Darüber hinaus wurden auch Verbesserungen beim Mobilfunkausbau beschlossen: Den Netzbetreibern werden höhere Transparenzpflichten auferlegt. Sie müssen künftig Informationen über die tatsächlich standortbezogene Netzabdeckung liefern. Die Bundesnetzagentur erhält bessere Sanktionsmöglichkeiten gegenüber den Netzbetreibern. Sie kann höhere Bußgelder verhängen, wenn die Versorgungsverpflichtungen nicht rechtzeitig erfüllt werden. Zudem wird eine Rechtsgrundlage für eine vorausschauende Abfrage zum geplanten Mobilfunkausbau eingeführt. Beim Einsatz staatlicher Fördermittel muss klar sein, was die Anbieter für die Zukunft planen, damit es hier keine Mitnahmeeffekte und keinen doppelten Bau gibt. Die Anbieter werden künftig genau, anbieterscharf zeigen müssen, wo eine Versorgung besteht. Das erleichtert den Wettbewerb und verbessert die Transparenz. Die Gesetzesbegründung enthält einen Passus zum lokalen Roaming und aktiven Infrastruktur-Sharing. Der Hinweis auf eine kommende gesetzliche Regelung zur Zusammenarbeit zwischen den Netzbetreibern ist ein guter und richtiger Schritt in diese Richtung. Benötigt wird eine Zusammenarbeit insbesondere im ländlichen Raum.

Zuwanderung / Integration

Fortsetzung der Bundesunterstützung für Integrationskosten auch 2019

Der Deutsche Bundestag hat Ende November 2018 das Gesetz zur fortgesetzten Beteiligung des Bundes an den Integrationskosten der Länder und Kommunen und zur Regelung der Folgen der Abfinanzierung des Fonds „Deutsche Einheit“ beschlossen.

Die zunächst auf die Jahre 2016 bis 2018 beschränkte Integrationspauschale von jährlich zwei Milliarden Euro wurde damit nicht nur auf 2019 verlängert, sondern auch um 435 Millionen Euro aufgestockt. Gleichzeitig wurde auch die ebenfalls ursprünglich bis 2018 befristete höhere Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft für anerkannte Asylbewerber und Schutzberechtigte um ein Jahr verlängert.

Die Verlängerung der Bundesunterstützung für Integrationskosten der Länder und Kommunen ist ein wichtiges und richtiges Signal gewesen.

Problematisch ist für die Kommunen die hohe Zahl nicht in die Heimatländer zurückgeführter Ausreisepflichtiger, für die es nach kurzer Übergangsfrist keine Bundesmittel mehr gibt. Sofern das jeweilige Bundesland die Mehrausgaben dann nicht ausgleicht, bleiben die Kosten direkt bei den Kommunen hängen. Vor dem Hintergrund, dass zudem Rückführungen nicht in ausreichendem Maße erfolgen, ist das aus kommunaler Sicht ein unhaltbarer Zustand. Hier sind die Länder gefordert, sowohl ihre Bemühungen bei der Rückführung abgelehnter Asylbewerber und Flüchtlinge zu steigern und gleichzeitig den Kommunen den Finanzbedarf für die Unterbringung und Betreuung dieser Personen auszugleichen.

Fortsetzung der Bundesunterstützung für Integrationskosten auch 2020 und 2021

Bund und Länder haben sich am 6. Juni 2019 über die weitere Verteilung der Flüchtlingskosten für die Jahre 2020 und 2021 verständigt. Danach übernimmt der Bund weiterhin vollständig die Kosten der Unterkunft für anerkannte Asylbewerber und Flüchtlinge im ALG II-Bezug. Für unbegleitete Flüchtlinge sollten die Länder 350 Millionen Euro erhalten – zusätzlich eine Flüchtlingspauschale in Höhe von 700 Millionen Euro im Jahr 2020 und 500 Millionen Euro im Jahr 2021. Außerdem wird der Bund weiterhin 670 Euro pro Monat und Flüchtling während der Dauer des Asylverfahrens übernehmen.

Die Einigung zwischen Bund und Länder über die Fortführung der Bundesbeteiligung an den Flüchtlings- und Integrationskosten ist für die Kommunen ein wichtiges Signal. Vor allem die vollständige Erstattung der Kosten der Unterkunft für anerkannte Flüchtlinge und Asylbewerber im ALG II-Bezug entlastet die Kommunen bei ihren Sozialausgaben. Wir erwarten, dass die Länder die vom Bund pauschal für Flüchtlingszwecke zugesagten Mittel vollständig und ungekürzt an die Kommunen weiterleiten. Eine Abfrage unter den kommunalpolitischen Sprecherinnen und Sprechern der Landtagsfraktionen von CDU und CSU hat ergeben, dass dies zwar nicht in allen Ländern aber zumindest in der überwiegenden Zahl der Länder ganz gut umgesetzt wird. Flüchtlingsarbeit und Integration erfolgt in den Kommunen und dort gehören die Bundesmittel hin.

Eingliederung in den Arbeitsmarkt und Ausbildungsförderung

Am 14. Juni 2018 hat der Deutsche Bundestag das Gesetz zur Verlängerung befristeter Regelungen im Arbeitsförderungsrecht und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2102 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen verabschiedet. Damit werden die Sonderregelungen zur Eingliederung von Ausländerinnen und Ausländern mit Aufenthaltsgestattung und für die Ausbildungsförderung von Ausländerinnen und Ausländern jeweils um ein Jahr verlängert.

Ausbildung und Arbeit sind nicht nur wichtige Bausteine einer gelingenden Integration vor Ort, sondern sie entlasten Kommunen von Sozialausgaben.

Fachkräfteeinwanderungsgesetz

Das Fachkräfteeinwanderungsgesetz ist ein wichtiger Beitrag, Migration zu steuern, zu ordnen und in ihrem illegalen Teil klar zu begrenzen. In den Verhandlungen haben wir darauf geachtet, dass zwischen der Fachkräftegewinnung für den deutschen Arbeitsmarkt und unseren humanitären Verpflichtungen klar unterschieden wird, auch um keine Anreize für illegale Migration nach Deutschland zu setzen.

Bei den parlamentarischen Beratungen des Gesetzespakets haben wir uns von der Erkenntnis leiten lassen, dass die Zukunft des Wirtschaftsstandortes Deutschland in entscheidendem Maße davon abhängt, wie gut es uns gelingen wird, unsere Fachkräftebasis zu sichern und zu erweitern. Als Union ist uns dabei wichtig, dass die Fachkräftegewinnung aus Drittstaaten immer nur eine von drei Säulen einer umfassenden Fachkräftestrategie ist; vorrangig bleibt die Aktivierung des inländischen Potentials und die Fachkräftegewinnung aus der EU.

Eine Zuwanderung in die sozialen Sicherungssysteme lehnen wir ab, mag sie kurz- oder auch langfristig erfolgen. Deshalb haben wir in den Verhandlungen durchgesetzt, dass Drittstaatsangehörige, die älter als 45 Jahre sind und zum Arbeiten nach Deutschland kommen wollen, ein Einkommen von mindestens 55 Prozent der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung (derzeit rund 3.700 Euro) oder eine angemessene Altersvorsorge nachweisen müssen.

Beschränkung der Beschäftigungsduldung auf Altfälle

Mit dem Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung wird ein neuer Duldungstitel („Beschäftigungsduldung“) für Geduldete geschaffen, die durch ihre Erwerbstätigkeit ihren Lebensunterhalt sichern und gut integriert sind. Uns war dabei wichtig, jeden Anreiz für eine illegale Migration nach Deutschland und jeden Pull-Effekt zu vermeiden. Deshalb haben wir im parlamentarischen Verfahren die Beschäftigungsduldung auf Personen beschränkt, die vor dem 1. August 2018 nach Deutschland eingereist sind. Trotz Beibehaltung der strengen Voraussetzungen für die Erteilung der Beschäftigungsduldung konnten wir damit eine Einschränkung des Anwendungsbereichs erreichen. Zudem wird der neue Duldungstitel mit dem 31. Dezember 2023 wieder auslaufen.

Entfristung des Integrationsgesetzes

Mit der Entfristung des Integrationsgesetzes wird die bislang bestehende Befristung der Wohnsitzauflage für anerkannte Schutzberechtigte aufgehoben. Damit wird Segregation verhindert und zudem sichergestellt, dass begonnene Integrationsmaßnahmen nicht wegen Wegzugs ins Leere laufen. Für die Kommunen verbessert die Entfristung der Wohnsitzauflage die Planungssicherheit.

Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht

Zu einer überzeugenden Migrationsgesetzgebung gehört für uns nicht allein die Gewinnung von Fachkräften, sondern auch zwingend die klare Begrenzung der illegalen Migration, die nur bei konsequenter Durchsetzung von bestehenden Ausreisepflichten denkbar ist. Ende 2018 waren in Deutschland rund 240.000 Personen vollziehbar ausreisepflichtig und zusätzlich rund 280.000 Klagen gegen ablehnende Asylentscheidungen des BAMF anhängig, die in der ganz großen Mehrzahl erfolglos sein werden. Deshalb schärfen wir mit Ausreisegewahrsam und Abschiebehaft die Instrumente, um die Ausreise abgelehnter Asylbewerber wirksam durchzusetzen. Wir erhöhen den Druck auf Identitätstäuscher sowie Mitwirkungsverweigerer und kürzen Leistungen für Migranten, die in einem anderen EU-Staat Asyl beantragt haben oder dort als schutzbedürftig anerkannt worden sind.

Wenn wir substantielle Fortschritte bei der Durchsetzung der Ausreisepflicht machen wollen, kommt es insbesondere auf zwei Dinge an: Wir brauchen erstens eine ganz klare und eindeutige Unterscheidung zwischen denen, die ihre Abschiebung selbst verhindern, weil sie tricksen, täuschen oder sich nicht um die Beschaffung eines Passes kümmern, und denen, die unverschuldet an ihrer Ausreise gehindert sind. Zweitens brauchen wir deutliche Verbesserungen beim Ausreisegewahrsam. Den rund 26.000 durchgeführten Rückführungen standen im vergangenen Jahr etwa 31.000 gescheiterte Rückführungen gegenüber - davon allein rund 8.000 durch nicht erfolgte Zuführung am Flugtag. Auch ein Großteil der rund 20.000 Stornierungen im Vorfeld dürfte auf ein Untertauchen zurückzuführen sein. Gemessen an diesen Vorgaben, werden wir nun einen großen Schritt nach vorn machen können.

So senkt das Gesetz die Voraussetzungen für eine Sicherungshaft ab, um ein Untertauchen vor der Rückführung zu verhindern. Das Gesetz ermöglicht außerdem eine „Mitwirkungshaft“: Wer bewusst nicht an der Klärung seiner Identität mitwirkt, soll in Haft genommen und zur Ermittlung seiner Identität vorgeführt werden können. Zusätzlich zu den derzeit rund 487 speziellen Abschiebungshaftplätzen wird das Trennungsgebot von Abschiebungs- und Strafgefangenen vorübergehend ausgesetzt. So können weitere 500 Abschiebungs- und Strafgefangenen-Plätze in Justizvollzugsanstalten für den Vollzug der Abschiebungshaft genutzt werden.

Darüber hinaus soll einem Ausländer nach Ablauf der Frist zur freiwilligen Ausreise der Termin einer geplanten Abschiebung nicht angekündigt werden, um ein Untertauchen zu verhindern. Informationen zum konkreten Ablauf einer Abschiebung werden in dem Gesetzentwurf strafrechtlich als Geheimnis eingestuft. Machen Personen dem Abzuschiebenden oder Dritten solche Informationen zugänglich, können sie sich demnach strafbar machen und wegen Anstiftung oder Beihilfe belangt werden.

Erst aus der Verbindung beider Vorhaben, für die das „Fachkräfteeinwanderungsgesetz“ und das „Zweite Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht“ stehen, resultiert ein stimmiger Ansatz in der Migrationspolitik: Wir ermöglichen die Gewinnung ausländischer Fachkräfte, die wir für den boomenden deutschen Arbeitsmarkt dringend brauchen, und wir setzen die Ausreisepflicht derer durch, die kein Bleiberecht haben und deshalb unser Land wieder verlassen müssen. Nur so ergibt sich eine ganzheitliche Strategie, mit der Migration geordnet, gesteuert und in ihrem illegalen Teil begrenzt werden kann.

Gesetz zur Verbesserung der Registrierung und des Datenaustausches zu aufenthalts- und asylrechtlichen Zwecken

Ziel des sogenannten zweiten Datenaustauschverbesserungsgesetzes ist ein einfacherer und effizienterer Datenaustausch „zu aufenthalts- und asylrechtlichen Zwecken“. Mit dem Entwurf sollen die Nutzungsmöglichkeiten des Ausländerzentralregisters (AZR) weiterentwickelt werden, um Aufgaben, die nach der Verteilung von Schutzsuchenden auf die Länder und Kommunen bestehen, effizienter zu organisieren und zu steuern.

Weiter soll der Datenabruf aus dem AZR den Behörden „in Echtzeit“ ermöglicht werden: So können künftig beispielsweise Jugendämter, die Staatsangehörigkeits- und Vertriebenenbehörden sowie das Auswärtige Amt und seine Auslandsvertretungen Daten automatisch aus dem AZR abrufen. Es wird außerdem erlaubt, die aus dem AZR abgerufenen Personalien an andere öffentliche Stellen weiterzugeben.

Für die Prüfung von Sicherheitsbedenken sollen künftig auch die Erkenntnisse der Bundespolizei herangezogen werden. Des Weiteren soll die „erkennungsdienstliche Behandlung von Asylsuchenden, unerlaubt eingereisten und unerlaubt aufhältigen Ausländern durch die Bundespolizei im Rahmen des behördlichen Erstkontakts“ auch außerhalb des 30-Kilometer-Grenzraums in den anderen gesetzlich zugewiesenen Aufgabenbereichen der Bundespolizei ermöglicht werden. Bei vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländern, bei denen eine Zurückschiebung oder Abschiebung in Betracht kommt, sollen weitere Daten im AZR gespeichert werden, „um eine eindeutige Identifizierung zur Vorbereitung von Abschiebungen sicherzustellen“.

Familiennachzug

Am 15. Juni 2018 hat der Deutsche Bundestag das Gesetz zur Neuregelung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten (Familiennachzugsneuregelungsgesetz) beschlossen. Der Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten wird damit auf 1.000 Personen pro Monat begrenzt. Ohne die Neuregelung wäre der zwischenzeitlich verhängte Zuzugsstopp ersatzlos entfallen. Somit ziehen zwar auf Grundlage des Gesetzes mehr Menschen in die Kommunen als vorher. Es sind aber nicht so viele, wie es ohne Neuregelung hätten sein können. Insofern trägt die Begrenzung zur Entlastung der Kommunen bei bzw. sie verhindert eine Überforderung der Kommunen bei Aufnahme und Betreuung.

Statuierung der Mitwirkungspflichten im Asylgesetz

Anfang November 2018 hat der Deutsche Bundestag mit dem Beschluss des Dritten Gesetzes zur Änderung des Asylgesetzes Mitwirkungspflichten im Asylgesetz statuiert. Damit soll dafür Sorge getragen werden, dass im wohlverstandenen Interesse der tatsächlich Schutzbedürftigen diejenigen Entscheidungen aufgehoben werden, bei denen zu Unrecht der Schutzstatus zuerkannt wurde bzw. bei denen die Gründe für die Schutzgewährung zwischenzeitlich entfallen sind. Für die Kommunen bedeutet dies eine Entlastung bei der Unterbringung und Betreuung.

Sichere Herkunftsstaaten Algerien, Marokko, Tunesien und Georgien

Mitte Januar 2019 hat der Deutsche Bundestag das Gesetz zur Einstufung Georgiens, der Demokratischen Volksrepublik Algerien, des Königreichs Marokko und der Tunesischen Republik als sichere Herkunftsstaaten verabschiedet. Dies ist ein deutliches Signal und ein wichtiger Schritt, um die Kommunen bei der Unterbringung von Asylbewerbern zu entlasten. Die Erfolgsaussichten der Antragsteller aus den betroffenen Ländern sind bereits heute sehr gering. Dennoch werden sie im Rahmen der bestehenden Quotenregelung zur Unterbringung auf die Kommunen verteilt. Dies verstärkt die ohnehin großen Probleme der Kommunen, geeignete Unterkunftsstellen bereitzustellen.

Integration muss sich vorrangig auf die Flüchtlinge mit Bleibeperspektive konzentrieren. Deshalb ist es auch notwendig, die Zuwanderung von Flüchtlingen ohne Asylgrund zu unterbinden. Dazu dient auch die Ausweisung sicherer Herkunftsstaaten. Es ist bedauerlich, dass der Bundestag bislang nicht abschließend über den vom Bundestag beschlossenen Gesetzentwurf beraten hat, mit dem die Maghreb-Staaten Algerien, Marokko und Tunesien sowie Georgien zu sicheren Herkunftsstaaten deklariert werden.

Energiewirtschaft

Windenergie – Verbesserung der Akzeptanz durch bedarfsgerechte Nachtbeleuchtung

Der Deutsche Bundestag hat Ende November 2018 das Gesetz zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes, des Energiewirtschaftsgesetzes und weiterer energierechtlicher Vorschriften verabschiedet. Aus kommunaler Sicht von besonderer Bedeutung ist die Regelung zur bedarfsgerechten Nachtbeleuchtung von Windenergieanlagen in bestimmten Gebieten (Flugschneisen) – auch für Bestandsanlagen. Die bedarfsgerechte Befeuerung ist ein wichtiger Baustein zur Verbesserung der Akzeptanz von Windenergieanlagen. Diesem müssen weitere Schritte folgen (s.u. „Noch offene Baustellen - Ausbau der Windenergie – Verbesserung der Akzeptanz“).

Umwelt und Naturschutz / Klimaschutz

Kommunalrichtlinie des Bundesumweltministeriums – Bund erweitert Förderung für kommunalen Klimaschutz

Zum 1. Januar 2020 hat das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit eine Neufassung der Richtlinie zur Förderung von Klimaschutzprojekten im kommunalen Umfeld veröffentlicht. Diese gilt im Zeitraum 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2022. Die sogenannte „Kommunalrichtlinie“ fördert unter anderem:

- Fokusberatung Klimaschutz

Zuwendungsfähig sind Sach- und Personalausgaben für maximal 20 Beratungstage durch fachkundige externe Dienstleister.

- Energiemanagementsysteme

Gefördert wird die Implementierung eines Energiemanagements durch die Beauftragung von externen Dienstleistern zur Unterstützung beim Aufbau und Betrieb eines Energiemanagementsystems.

- Umweltmanagementsysteme

Gefördert wird die Implementierung eines Umweltmanagements durch die Beauftragung von externen Dienstleistern zur Unterstützung beim Aufbau eines Umweltmanagementsystems nach der europäischen EMAS-Verordnung (EG) Nr. 1221/2009.

- Energiesparmodelle

- Einführung von Energiesparmodellen
- Starterpaket für Energiesparmodelle

- Kommunale Netzwerke

Die Förderung umfasst die Themenbereiche Klimaschutz, Energieeffizienz, Ressourceneffizienz sowie klimafreundliche Mobilität.

- Potenzialstudien

Der Fokus liegt auf kurzfristig umsetzbaren Maßnahmen, die sich in eine langfristige Strategie einbetten. Förderfähig sind die Bereiche Abfallentsorgung, Siedlungsabfalldeponien, Abwasserbehandlungsanlagen, Trinkwasser, Nutzung von Abwärme aus Industrie und Gewerbe sowie Digitalisierung.

- Klimaschutzkonzepte und Klimaschutzmanagement

- Hocheffiziente Außen- und Straßenbeleuchtung sowie Lichtsignalanlagen

Gefördert wird der Einbau hocheffizienter Beleuchtungstechnik bei der Sanierung von Außen- und Straßenbeleuchtungsanlagen sowie von Beleuchtungstechnik bei Lichtsignalanlagen einschließlich der Steuer- und Regelungstechnik.

- Hocheffiziente Innen- und Hallenbeleuchtung

Gefördert wird der Einbau hocheffizienter Beleuchtung (Leuchte, Leuchtmittel, Reflektor/Optik und Abdeckung) in Verbindung mit einer nutzungsgerechten Steuer- und Regelungstechnik bei der Sanierung von Innen- und Hallenbeleuchtungsanlagen.

- Raumluftechnische Anlagen

Förderfähig sind sowohl die Sanierung von raumluftechnischen Anlagen und deren Komponenten in Nichtwohngebäuden als auch die Nachrüstung von raumluftechnischen Anlagen in Schulen und Kindertagesstätten im Rahmen einer Grundsanie rung.

- Nachhaltige Mobilität

Förderfähig sind Mobilitätsstationen, Verbesserung des Radverkehrs sowie intelligente Verkehrssteuerung.

- Abfallentsorgung

Förderfähig sind Maßnahmen zur verbesserten Erfassung und Optimierung der Verwertung von Garten-, Grün- und Bioabfällen sowie zur Treibhausgasemissionsreduktion in Siedlungsabfalldeponien.

- Kläranlagen

Förderfähig sind Maßnahmen in den Bereich Klärschlammverwertung im Verbund, Erneuerung der Belüftung, Erneuerung von Pumpen und Motoren, Neubau einer Vorklä rung und Umstellung der Klärschlammbehandlung auf Faulung sowie Verfahrenstechnik – sofern die beantragten Einzelmaßnahmen in einer zuvor durchgeführten Potenzialstudie als notwendig eingestuft wurden.

- Trinkwasserversorgung

Förderfähig sind der Austausch bestehender Pumpen- bzw. Ventilatorsysteme in der Trinkwasserversorgung und die Nachrüstung von Motoren mit Frequenzumformern sowie eine hydraulische Betriebsoptimierung und die Installation von Mess-, Regel- und Steuertechnik.

- Rechenzentren

Förderfähig sind Investitionen und Optimierungsdienstleistungen, die die Energie- und Ressourceneffizienz eines Rechenzentrums deutlich erhöhen.

- Weitere investive Maßnahmen in den Klimaschutz

Antragsberechtigt sind u.a.:

- Kommunen (auch für kommunale Eigenbetriebe ohne eigene Rechtspersönlichkeit) und Zusammenschlüsse, an denen ausschließlich Kommunen beteiligt sind
- Betriebe, Unternehmen und sonstige Organisationen mit mindestens 25 % kommunaler Beteiligung
- öffentliche, gemeinnützige und religionsgemeinschaftliche Kindertagesstätten und Schulen bzw. deren Träger
- öffentliche und freie, gemeinnützige Jugendwerkstätten und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, die nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch anerkannt sind, bzw. deren Träger
- Sportvereine mit Gemeinnützigkeitsstatus, die im Vereinsregister eingetragen sind.

Weitere Informationen auch über besondere Zuwendungsvoraussetzungen, Art, Umfang und Höhe der Zuwendung sowie Sonstige Zuwendungsbestimmungen und das Antragsverfahren sind im Internet unter www.klimaschutz.de/kommunalrichtlinie zu finden.

Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030

Das Klimaschutzprogramm 2030 der Bundesregierung basiert auf den vier Säulen fördern, bepreisen, entlasten und regulieren. Dabei wird es letztendlich von der konkreten Umsetzung abhängen, inwieweit sich aus der Bepreisung und Regulierung Belastungen für Kommunen ergeben oder diese von den jeweiligen Maßnahmen profitieren können.

Von den geplanten Förderprogrammen werden die Kommunen zum Teil direkt zum Teil indirekt durch Auswirkungen beispielsweise auf die Luftqualität profitieren. Problematisch sind aus kommunaler Sicht vor allem Maßnahmen, die zu einer höheren Belastung der kommunalen Haushalte führen (CO₂-Bepreisung, Baustandards) oder vor Ort auf nicht unerheblichen Widerstand treffen können (CO₂-Speicherung, Ausbau Windenergie) im kommunalen Planungsrecht aber umzusetzen sein werden.

Der Vermittlungsausschuss zwischen Bundestag und Bundesrat hat seine Ergebnisse zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 im Steuerrecht und zur Verteilung der finanziellen Lasten zwischen Bund und Ländern vorgelegt. Klimaschutz ist eine gesamtgesellschaftliche und gesamtstaatliche Aufgabe. Die Belastungen aus den Maßnahmen des Klimapakets werden auf alle staatlichen Ebenen verteilt. Nicht nur für Bund und Länder, sondern auch für die Kommunen sind damit deutliche Mindereinnahmen und Mehrausgaben verbunden. Wenn der Bund im Rahmen der Umsetzung des Klimapakets nunmehr für die Jahre 2021 bis 2024 den Ländern 1,5 Milliarden Euro zusätzlich zur Verfügung stellt, um Belastungen zu kompensieren, ist damit unsererseits die klare Erwartung verbunden, dass die Länder ihre Kommunen an diesen Mehreinnahmen angemessen beteiligen. Eine Landesregierung, die diese vom Bund bereitzustellenden Mittel ausschließlich für den Landeshaushalt verbucht, verrät die Interessen der Kommunen. Ohne finanziellen Ausgleich werden die Kommunen gezwungen sein, die Grund- und Gewerbesteuern anzuheben. Damit werden die Bürgerinnen und Bürger doppelt mit den Kosten des

Klimaschutzes belastet. Gerade für die ländlichen Räume, die durch die deutliche Anhebung des CO₂-Einstiegspreises überproportional belastet werden, wäre dies ein fatales Signal.

Bei Ausbau der Elektromobilität und der Digitalisierung der Mobilität wird es im Endeffekt auf die Umsetzung ankommen. Ohne entsprechende auch finanzielle Unterstützung dürfte es schwierig werden, das (kommunale) Verteilnetz so zu ertüchtigen und auszubauen, dass ohne kommunale Mehrbelastung sieben bis zehn Millionen Elektro-Pkw problemlos geladen werden können.

Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes – Wolf

Am 19. Dezember 2019 hat der Deutsche Bundestag die parlamentarischen Beratungen zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes abgeschlossen. Die Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes bringt wichtige Fortschritte beim drängenden Problem des Umgangs mit dem Wolf. Zu den Regelungen gehören ein Fütterungsverbot, die Pflicht für die Behörden zur Entnahme von Wolfshybriden, die Mitwirkung der Jagdberechtigten bei der Entnahme und die Herabsetzung der Schadensschwelle, ab der Wölfe entnommen werden dürfen. Zudem ist die Tötung von Wölfen künftig auch dann möglich, wenn nicht eindeutig klar ist, welcher Wolf des Rudels gerissen hat. Diese Regelungen führen zu mehr Schutz der Bürger, verbessern die Situation der Nutztierhalter und helfen beim Schutz ihrer Tiere. Zugleich fördern sie die Akzeptanz der Wiederansiedlung des Wolfes, einer streng geschützten Art. Wir sorgen durch die Gesetzesänderung jetzt für mehr Realitäts-sinn beim Artenschutz. Gleichzeitig bleibt unser Ziel ein aktives, vorausschauendes Bestandsmanagement.

Gerade für den ländlichen Raum ist diese Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes von besonderer Bedeutung.

Bildung und Betreuung

5,5 Milliarden Euro für gute Kita und gute Betreuung – Keine Gebührenfreiheit zulasten der Qualität

Für Verbesserung der Qualität und Teilhabe in der Kindertagesbetreuung wird der Bund den Ländern bis zum Jahr 2022 5,5 Milliarden Euro zur Verfügung stellen. Der Bund steht zu seiner gesamtgesellschaftlichen Aufgabe, die Länder bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. 5,5 Milliarden Euro bis 2022 allein vom Bund für unsere Kinder – nämlich für die Verbesserung der Qualität in der Kindertagesbetreuung – ist gut angelegtes Geld. Die 5,5 Milliarden Euro, die der Bund den Ländern in die Hand gibt, müssen aber auch genau da ankommen, wo sie gebraucht werden – nämlich in der Qualität.

In den vergangenen Jahren stand der Ausbau der Kita-Kapazitäten im Vordergrund. Jetzt brauchen wir eine Epoche des Qualitätsausbaus in der Kindertagesbetreuung. Eltern und Kinder erwarten eine gute Kita mit einer qualitativ hochwertigen Betreuung. Im Vordergrund muss insbesondere ein guter Fachkraft-Kind-Schlüssel stehen.

Wir erwarten, dass die Länder die Bundesmittel passgenau in echte Qualitätsmaßnahmen investieren und nicht nur in die Beitragsreduzierung. Gerade Beitragsreduzierungen können die Kommunen vor neue Probleme stellen, wenn seitens des Landes nicht die tatsächlichen Ausgaben erstattet werden, sondern wegfallende Elternbeiträge über Pauschalen abgedeckt werden sollen.

Gesundheit und Pflege

Kommunen erhalten Kontrollmöglichkeiten in Pflegeeinrichtungen

Die Träger der Sozialhilfe erbringen nach den Vorschriften des Siebten Kapitels des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) im Falle der finanziellen Bedürftigkeit Leistungen der Hilfe zur Pflege, haben jedoch keine eigenen Prüfrechte, soweit die pflegerischen Leistungen durch nach dem Recht des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) zugelassene Pflegeeinrichtungen erbracht werden. Im Bereich der Sozialhilfe wird den Trägern der Sozialhilfe ab dem 1. Januar 2020 bei nach dem Recht des SGB XI zugelassenen Pflegeeinrichtungen ein eigenes gesetzliches Prüfrecht aus besonderem Anlass entsprechend dem neuen gesetzlichen Prüfrecht für Vereinbarungen nach dem Zehnten Kapitel des SGB XII eingeräumt.

Damit erhalten die Kommunen eine Mitwirkungsmöglichkeit bei der Qualitätsprüfung der Pflegeleistungen vor Ort.

Angehörigen-Entlastungsgesetz belastet kommunale Haushalte – Evaluationsklausel ermöglicht zumindest spätere Korrektur

Mit dem Gesetz sollen Kinder und Eltern, die gegenüber Leistungsbeziehern nach dem SGB XII unterhaltsverpflichtet sind, entlastet werden. Hierzu wird die Unterhaltsheranziehung von Eltern und Kindern mit einem jeweiligen Jahresbruttoeinkommen von bis zu 100.000 Euro in der Sozialhilfe ausgeschlossen. Damit wird eine Vereinbarung des Koalitionsvertrags umgesetzt, bei der seinerzeit in der Bewertung bereits darauf hingewiesen wurde, dass die konkrete Umsetzung über konkrete kommunal relevante Auswirkungen entscheiden werde.

Die verabschiedete Regelung führt zwar auf der einen Seite zu einer Entlastung der Kommunen im Verwaltungsverfahren. Den – eher geringen – Einsparungen stehen aber vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales prognostizierte Mehrausgaben der Kommunen in Höhe von rund 300 Millionen Euro jährlich gegenüber – Tendenz steigend. Die Kommunalen Spitzenverbände liegen in ihrer Kostenschätzung deutlich höher und erwarten Mehrbelastungen der Kommunen in Höhe von 500 Millionen Euro und noch darüber hinaus.

Das BMAS hat Forderungen nach einem Ausgleich der Mehrausgaben im Rahmen der Konnexität zurückgewiesen. Nachdem auch der Bundesrat dem Gesetz zugestimmt hat, sind nunmehr die Länder in der Pflicht, die zu erwartenden Mehrausgaben der Kommunen zu kompensieren. Erfolgt dies nicht, braucht man sich über steigende kommunale Kassenkredite jedenfalls nicht zu wundern.

Im Gesetzgebungsverfahren konnte zumindest eine Evaluation der Auswirkungen des Gesetzes eingefügt werden. Diese soll zwar erst zum Jahr 2025 erfolgen, bietet dann aber zumindest die Chance auf Korrektur.

Schutz vor Masern und Stärkung der Impfprävention

Zum Schutz der öffentlichen Gesundheit wird vorgesehen, dass Personen in bestimmten Einrichtungen entweder einen ausreichenden Impfschutz gegen Masern oder aber eine Immunität gegen Masern aufweisen müssen. Eine entsprechende Impfpflicht muss in bestimmten Einrichtungen möglichst früh ansetzen und vor allem da gelten, wo Menschen täglich in engen Kontakt miteinander kommen. Dies betrifft insbesondere auch Einrichtungen in kommunaler Trägerschaft beispielsweise Kinderbetreuungseinrichtungen und Schulen aber auch kommunale Krankenhäuser.

Allen Kindertageseinrichtungen, Schulen und anderen erfassten Einrichtungen in öffentlicher Trägerschaft entsteht Erfüllungsaufwand durch die Anforderung und Prüfung der vorzulegenden Nachweise sowie durch die Benachrichtigungen des Gesundheitsamts über säumige Personen. Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme die Bundesregierung aufgefordert, den durch die Umsetzung des Bundesgesetzes entstehenden Erfüllungsaufwand der Länder und Kommunen vollständig zu übernehmen. Die Bundesregierung nimmt dies in ihrer Gegenäußerung zur Kenntnis.

Noch offene Baustellen (Auswahl)

Stärkung des kommunalen Ehrenamts

Die im SGB VI enthaltenen Ausnahmeregelungen zur Nicht-Anrechnung von kommunalen Aufwandsentschädigungen auf vorzeitigen Rentenbezug sind bis 30. September 2020 befristet. Eine rechtssichere und das kommunale Ehrenamt stärkende Lösung ist dringend geboten. Gleiches gilt für eine Klarstellung dahingehend, dass auf Aufwandsentschädigungen kommunaler Ehrenbeamter kein Rentenversicherungsbeitrag zu erheben ist. Hierzu liegen entsprechende Sozialgerichtsentschiede vor. Zielführend ist es, eine gesetzliche Klarstellung herbeizuführen, bevor das Bundessozialgericht hierüber zu entscheiden hat.

Die anstehende Initiative zur Stärkung des Ehrenamts sollte genutzt werden, beide für das kommunale Ehrenamt bedeutsame Aspekte abschließend zu regeln.

Ausbau der Windenergie – Verbesserung der Akzeptanz

In den Eckpunkten zum Klimaschutzprogramm 2030 haben sich Union und SPD auf eine bundesweit verbindliche Abstandsregelung verständigt:

- Bis zu einem Mindestabstand von 1000 Metern dürfen künftig keine neuen Windkraftanlagen errichtet oder repowert werden. Die Mindestabstandsregelung gilt für reine und allgemeine Wohngebiete, sie gilt auch für dörfliche Strukturen mit signifikanter Wohnbebauung, auch wenn sie nicht als solche ausgewiesen sind.
- Die neuen Mindestabstandsregelungen gelten für die bestehenden und die künftigen Flächenpläne. Das heißt, für bestehende Flächenpläne reduzieren sich die dort ausgewiesenen Windflächen insoweit. Die Pläne bleiben im Übrigen erhalten. Die neuen Mindestabstandsregelungen gelten nicht für diejenigen Flächenpläne, die zwischen dem 1.1.2015 und dem Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtskräftig geworden sind.
- Es ist sicherzustellen, dass es für betroffene Anlieger im Einzelfall bei den Mindestabständen zu keiner Verringerung gegenüber der geltenden Rechtslage kommt.
- Innerhalb von 18 Monaten nach Inkrafttreten der Neuregelung kann ein Bundesland geringere Mindestabstandsflächen gesetzlich festlegen. Unabhängig davon erhalten Kommunen unbefristet die Möglichkeit, geringere Mindestabstände festzulegen.
- Die Kommunen sollen künftig eine finanzielle Beteiligung am Betrieb von Windrädern erhalten. Diese kann erhöht werden, wenn die Kommunen von ihrem Opt-Out-Recht Gebrauch machen. Der Entwurf des Grundsteuerreformgesetzes sieht das bereits vor. Das kann durch einen gesonderten Hebesatz noch verstärkt werden.

Wir hätten gerne mehr erreicht, konnten uns aber gegen die starke Windkraft-Lobby nicht durchsetzen. Die finanzielle Besserstellung der Standortkommunen ist sicherlich ein richtiger Ansatz, die Lösung der Akzeptanzfrage kann aber keinesfalls ausschließlich über finanzielle Aspekte erfolgen. Wichtig ist, dass die vereinbarten Eckpunkte nunmehr zügig gesetzgeberisch umgesetzt

werden. Hier darf sich die SPD nicht wegducken und Forderungen unterhalb der vorliegenden Vereinbarung verfolgen.

Ganztagsbetreuung im Grundschulalter

Bei dem vereinbarten Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung im Grundschulalter wurde zwischenzeitlich der Grundstein für den erforderlichen Investitionsfonds gelegt. Absehbar ist dabei, dass die bislang vorgesehenen zwei Milliarden Euro, die der Bund zunächst einbringen wird, nicht ansatzweise ausreichen dürften, um die investiven Voraussetzungen für die Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung im Grundschulalter zu schaffen. Daneben entstehen Milliardenbeträge für den laufenden Betrieb. Neben dem Bund sind vor allem die Länder gefordert, die erforderlichen Finanzmittel zeitnah bereitzustellen.

Sorgen bereiten die Fragen, wo angesichts gewachsener Strukturen die Räume für die Ganztagsbetreuung entstehen sollen, wie es gelingt, bisherige ehrenamtliche Strukturen einzubeziehen und woher angesichts des jetzt schon vorhandenen Fachkräftemangels das notwendige Fachpersonal kommt. Angesichts dieser Herausforderungen sollte vor grundlegenden Entscheidungen mit den Ländern und Kommunen konkrete IST-Analysen und Bedarfsprognosen vorgenommen werden. Dabei ist aus didaktischen Gründen auch zu werten, ob eine Verknüpfung mit der Grundschule und damit dem Bildungsbereich nicht sinnvoller ist.

Kommission zur Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse

Die CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag hat am 21. Oktober ein Fachgespräch zur Umsetzung der Ergebnisse der Regierungskommission zur Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse durchgeführt. Bei der Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse gibt es kein Erkenntnisdefizit, sondern ein Umsetzungsdefizit. Die Diskussion darf nicht von Einzelfragen dominiert werden. Die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse ist vielfältig und betrifft viele Kommunen.

- Bundesregierung muss Zeitplan zur Umsetzung der Kommissionsergebnisse vorlegen

Die Schlussfolgerungen zur Arbeit der Kommission zur Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse und die Maßnahmen der Bundesregierung zur Umsetzung der Ergebnisse der Kommission müssen zeitnah und konsequent umgesetzt und dabei inhaltlich mit den Ergebnissen der sogenannten Kohlekommission und den Maßnahmen im Rahmen der Klimaschutzgesetzgebung koordiniert werden. Problematisch ist, dass für die Umsetzung der Maßnahmen bisher keine zusätzlichen bzw. umgeschichteten Finanzmittel eingeplant sind. Die (Wieder-)Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse ist nicht ohne zusätzliche Finanzmittel möglich. Die Kommissionsergebnisse sind daher finanziell zu unterlegen. Bund und Länder sind gefordert hier zum Beispiel bei den GRW-Mitteln eine Einigung zu erzielen. Zudem ist auch eine Priorisierung des Bundes erforderlich, welche Finanzmittel des Bundes auf welcher Grundlage für welche Bereiche eingesetzt werden sollen. Jeder Euro, der beispielsweise bundesseitig in die Altschuldentilgung fließt, steht für Bundeshilfen bei anderen Maßnahmen nicht mehr zur Verfügung. Deshalb sind einseitige Vorfestlegungen der Bundesregierung nicht hilfreich.

Es sollte aber zumindest mit den Maßnahmen schnellstmöglich begonnen werden, die strukturelle Verbesserungen schaffen, ohne zusätzlich Geld zu kosten.

Die Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse ist für die Kommunen von großer Bedeutung und eine weitere große Wegmarke für die Zukunft unserer Städte, Gemeinden und Landkreise. Die Aufgabe stellt Bund, Länder und Kommunen vor große Herausforderungen. Dabei konkurriert die Umsetzung der Schlussfolgerungen zur Arbeit der Kommission zur Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse und die Maßnahmen der Bundesregierung zur Umsetzung der Ergebnisse der Kommission mit der Umsetzung der Ergebnisse der sogenannten Kohlekommission – nicht nur finanziell, sondern auch durch Überschneidungen in den Ansätzen zur Verbesserung der Lage vor Ort. Insofern ist es nicht zielführend, die Ergebnisse der beiden Kommissionen getrennt zu betrachten. Auch die Klimaschutzgesetzgebung wirkt sich auf Aspekte gleichwertiger Lebensverhältnisse aus und kann steuernd einwirken.

Aus diesem Grund ist es wichtig, dass die Bundesregierung einen Zeit- und Finanzierungsplan zur Umsetzung der Kommissionsergebnisse vorlegt.

- **Strukturelle Änderungen beim kommunalen Finanzausgleich sind Basis gesunder Kommunalfinanzen**

Der Abbau kommunaler Altschulden bei den Kassenkrediten ist von essentieller Bedeutung für die Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse in Deutschland. Wir brauchen Klarheit, wie die Altschulden der betroffenen Kommunen beglichen werden sollen. Dabei dürfen keine falschen Erwartungen und Hoffnungen befeuert werden. Berücksichtigt werden muss in der Diskussion auch, dass viele Kommunen in Deutschland durch sparsame Haushaltsführung und große Sparprogramme oder durch den Aufschub von Erhaltungs- und Ersatzinvestitionen dazu beigetragen haben, dass sie keine oder nur geringe Kassenkredite aufnehmen mussten.

Der Bund hat in den letzten Jahren mit seiner kommunalfreundlichen Politik, z.B. die Übernahme der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsunfähigkeit, der kommunalen Unterstützung in Höhe von 5 Milliarden Euro jährlich ab 2018 und Kommunalinvestitionsprogrammen im Umfang mehrerer Milliarden Euro zur Entlastung und Stärkung kommunaler Haushalte beigetragen.

Für die kommunale Finanzausstattung sind verfassungsrechtlich allein die Länder verantwortlich. Die Neuordnung des Länder-Finanzausgleichs ab 2020 leistet einen weiteren wichtigen Beitrag, die Kommunen zu entlasten. Allein dadurch stehen den Ländern 10 Milliarden Euro jährlich zusätzlich zur Verfügung. Die kommunale Finanzlage fließt stärker als bislang in die Mittelverteilung ein. Die zusätzlichen Mittel im Länder-Finanzausgleich sind kein Beitrag zur Konsolidierung der Landeshaushalte, sondern für den Abbau von Disparitäten bei der kommunalen Finanzlage in den einzelnen Ländern zu nutzen.

Wichtiger als der Abbau kommunaler Kassenkredite sind strukturelle Änderungen, um eine Neuverschuldung dauerhaft zu verhindern. Dazu gehören

- zunächst eine grundlegende Verständigung auf eine kommunale Mindestausstattung als Grundlage der auskömmlichen Kommunalfinanzierung durch die Länder;
- Änderungen in den kommunalen Finanzausgleichsgesetzen der Länder;

- eine Änderung der Umsatzsteuerverteilung auf die Kommunen unter stärkerer Berücksichtigung von Sozialausgaben, Einwohnerzahlen und Fläche;
- eine Untersuchung der Leistungsgesetze des Bundes hinsichtlich der langjährigen Belastungswirkungen insbesondere unter Berücksichtigung der Frage, welche Finanzmittel im Rahmen der Konnexität den Ländern vom Bund zur Verfügung gestellt wurden bzw. werden und welche Mittel letztendlich für die jeweilige Umsetzung bei den Kommunen angekommen sind und ankommen.

Die Länder müssen durch gesetzliche Anpassungen deutlich machen, dass sie solche strukturellen Änderungen nicht nur unterstützen, sondern ihrerseits auch umsetzen. Die Länder müssen jetzt entsprechend liefern. Die Bundesregierung sollte dies anstoßen und den Prozess eng begleiten. Die Kommunen erwarten zurecht, dass nach Abschluss der Arbeit der Kommission zur Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse jetzt gehandelt wird.

- **Konnexitätsprinzip im Koalitionsvertrag als Maßstab ernst nehmen**

Unser Ziel ist die strukturelle Stärkung der kommunalen Finanzlage. Das Konnexitätsprinzip ist entsprechend der Vereinbarung im Koalitionsvertrag konsequent auch dann anzuwenden, wenn bei bestehenden Gesetzen durch den Bund Standards geändert werden.

CDU, CSU und SPD haben im Koalitionsvertrag ausdrücklich den Grundsatz vereinbart, dass derjenige, der eine Leistung veranlasst, diese auch finanzieren muss. Dies gilt auch dann, wenn bestehende Standards durch bundesgesetzliche Neuregelung so geändert werden, dass den Kommunen daraus Mehraufwendungen entstehen. Da zwischen Bund und Kommunen kaum eine direkte Finanzverbindung besteht, sind die Kommunen im Rahmen der Konnexität auf die Weiterleitung von Bundesmitteln über die Landeshaushalte angewiesen. Die Arbeitsgemeinschaft Kommunalpolitik der CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag vertritt ausdrücklich die Erwartungshaltung, dass vom Bund für die Kommunen bereitgestellte Finanzmittel weder Landesmittel ersetzen noch von Ländern einbehalten oder im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs verrechnet werden.

- **Gesetzesfolgenabschätzung schnell umsetzen**

Der beabsichtigte Gleichwertigkeitscheck in der Gesetzesfolgenabschätzung ist ein wichtiger Beitrag, Auswirkungen gesetzgeberischen Handelns auf die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse frühzeitig sichtbar zu machen und zu berücksichtigen. Die gemeinsame Geschäftsordnung der Bundesministerien ist zügig dahingehend zu ändern, dass die Gesetzesfolgenabschätzung um den Aspekt der Wechselwirkungen zwischen städtischen Ballungszentren und ländlichen Räumen sowie strukturstarken und strukturschwachen Regionen ergänzt wird. Zudem sollten die Länder ermutigt werden, dem Beispiel der Bundesregierung auf Landesebene und im Bundesrat zu folgen.

Für die Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse ist es von besonderer Bedeutung, dass die Entwicklung unter anderem sowohl in ländlichen Räumen und in städtischen Ballungszentren als auch in strukturstarken und strukturschwachen Regionen in den Blick genommen und gegenseitige Wechselwirkungen bewertet werden. Die Ergänzung der Gesetzesfolgenabschätzung trägt dazu bei, den Blick auf die Entwicklungsmöglichkeiten städtischer Ballungszentren und ländlicher Räume sowie strukturstarke und strukturschwacher Regionen zu schärfen. So

kann sichergestellt werden, dass durch Maßnahmen des Gesetzgebers auf Bundes- und Landesebene das Ziel zur Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse nicht behindert wird.

- **Dezentralisierungsstrategie auf gutem Weg**

Wir erwarten, dass Bund und Länder in Zusammenarbeit mit den Kommunen eine umfassende und grundlegende Dezentralisierungsstrategie erarbeiten. Dafür kommen vor allem die Bereiche Wirtschaft, Digitalisierung, Verkehr, Gesundheit, Bildung und Hochschule sowie Kultur, Brauchtumpflege und Verwaltung in Betracht. Eine koordinierte Dezentralisierungsstrategie kann dazu beitragen, vor allem städtische Ballungszentren zu entlasten und gleichzeitig strukturschwache Regionen so zu stärken, dass sie unter anderem auch für Unternehmensansiedlungen interessanter werden.

- **Effektive Förderung ländlicher Räume verbessern**

Die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) leistet einen wichtigen Beitrag zur strukturellen Stärkung der landwirtschaftlich geprägten Gebiete in unserem Land. Die Weiterentwicklung der GAK zu einer passgenaueren Förderung unserer ländlichen Räume kann dazu beitragen, den aktuellen Anforderungen effizient und effektiv zu begegnen. Damit können nicht nur Probleme in ländlichen Räumen, sondern auch in Verdichtungsräumen angegangen werden.

- **Ehrenamtsförderung ist auf allen Ebenen notwendig**

Das kommunale Ehrenamt als tragende Säule der kommunalen Selbstverwaltung ist keine Selbstverständlichkeit. Mittlerweile wird es immer schwieriger, engagierte Bürgerinnen und Bürger für eine längerfristige Mitarbeit in kommunalen Räten oder als ehrenamtliche Amtsträger zu gewinnen. Dabei spielen nicht nur persönliche Umstände wie Arbeitsbelastung und familiäre Prioritäten eine Rolle. Auch das Bundesrecht erschwert das kommunale Engagement: Nach geltendem Recht kann derjenige, der vor Erreichen der Regelaltersgrenze Rente bezieht nur begrenzt hinzuverdienen, ohne dass Abzüge bei der Altersversorgung vorgenommen werden. Dies betrifft auch kommunale Ehrenbeamte, deren Aufwandsentschädigung nur aufgrund einer Übergangsregelung nicht auf Rentenzahlungen angerechnet wird. Gleichzeitig belasten Beitragsforderungen der Deutschen Rentenversicherung Kommunen, was zu Auseinandersetzungen vor den Sozialgerichten führt. Zudem sehen sich kommunale Mandatsträger und Ehrenbeamte vermehrt Angriffen aus der Bevölkerung ausgesetzt – nicht nur verbal, sondern auch körperlicher Art. Das Ehrenamt braucht ausreichend Schutz und keine sozialversicherungsrechtlichen Hürden.

- **Klare Aufgaben- und Finanzverantwortung stärkt die Demokratie und verhindert Populismus**

Wir brauchen eine Föderalismusreform III. Die Ausweitung der Mitfinanzierungskompetenzen des Bundes hat zu Unschärfen bei der Zuordnung von Verantwortung geführt. Mischzuständigkeiten schaffen keine Klarheit und keine Effizienz bei der Lösung von Herausforderungen. Daher ist es unerlässlich, mit einer neuen Föderalismusreform Aufgaben und Zuständigkeiten zu trennen und verbunden mit der passenden Finanzausstattung jeweils einer Ebene eindeutig zuzuweisen. Föderale Strukturen und daraus erwachsende Verantwortung dürfen

nicht zum „Schwarzer-Peter-Spiel“ verkommen. Die Selbstverzwergung der Länder, die bei Herausforderungen gerne zuerst auf den Bund verweisen, statt diese selbstbewusst anzupacken, muss ein Ende haben, wenn eine fortschreitende Zentralisierung von Aufgaben und Kompetenzen verhindert bzw. gestoppt werden soll.

- **Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse ist Daueraufgabe**

Auch in anderen Bereichen beispielsweise bei der Verbesserung der medizinischen Versorgung, der Wirtschaftsförderung, arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen, einer nachhaltigen Mobilität oder dem Ausbau der **Breitband- und Mobilfunkversorgung** ist dringend Handlungsbedarf gegeben. Dabei geht es bei Letzterem zunächst auch darum, mit Unterstützung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur einen **verbindlichen Ausbauplan für jede Region** zu erstellen. Die AG Kommunalpolitik begrüßt, dass der Bund zum Ausbau des ÖPNV seine finanzielle Unterstützung durch die enorme Aufstockung der GVFG-Mittel verstärkt – verbunden mit der Erwartung, dass die Länder hier ihrer Verantwortung auch gerecht werden und die Mittel entsprechend einsetzen. Für den ländlichen Raum ist der Ausbau vor allem auch des Öffentlichen Personennahverkehrs zur Attraktivitätssteigerung unabdingbar.

Die Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse ist zwar ein langfristig angelegtes Projekt, das keinesfalls innerhalb von einer oder zwei Wahlperioden umgesetzt werden kann. Die langfristige Ausrichtung bedeutet aber nicht, dass der Beginn der Umsetzung hinausgezögert werden sollte.

Mobilfunkabdeckung – 100 Prozent der Fläche sind das Ziel

Für eine wirklich flächendeckende Mobilfunkversorgung in Deutschland besteht weiter Handlungsbedarf. Unabhängig von der 5G-Frequenzauktion im Frühjahr 2019 wird ein umfassendes Gesamtkonzept für den Mobilfunkausbau unter Einbindung der Bundesregierung, der Bundesnetzagentur und des Bundestages benötigt. Dabei geht es vor allem darum, mittelfristige Perspektiven für die Erschließung der ländlichen Räume mit 5G und den Ausbau der 4G-Versorgung aufzuzeigen. Solch ein Gesamtkonzept sollte bis Mitte 2019 vorliegen. Neben 5G in der Fläche müssen auch die Sprachtelefonie und 4G schnellstmöglich flächendeckend verfügbar sein. In all diesen Bereichen brauchen wir ein kontinuierliches Monitoring, was den jeweiligen Ausbaustatus und die Fortschritte angeht. Diese Vorgehensweise hat der Beirat der Bundesnetzagentur am 26. November 2018 in einem entsprechenden Beschluss festgelegt.

Unterhaltsvorschussgesetz – Doppelbürokratie weiter abbauen – Begonnene strukturelle Änderungen müssen konsequent fortgeschrieben werden

Das Bundeskabinett hat sich im August 2018 mit den Auswirkungen des im Jahr 2017 geänderten Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG) befasst. Die Reform des Unterhaltsvorschussgesetzes zum 1. Juli 2017 war für die Kinder von Alleinerziehenden dringend notwendig. Das zeigen insbesondere die gestiegenen Zahlen von anspruchsberechtigten Kindern um 300.000 von 414.000 Kindern vor Inkrafttreten der Neuregelung des Unterhaltsvorschussgesetzes auf 714.000 Kinder Ende März 2018. Der Bericht macht aber auch eines deutlich: Länder und Kommunen müssen die unterhaltspflichtigen Elternteile noch stärker in die Pflicht nehmen und den Prozess des

Rückgriffs beim anderen Elternteil nachhaltig verbessern. Das haben Bund und Länder bereits Anfang 2017 auf Spitzenebene beschlossen. Nur so wird eines der Ziele der Unterhaltsvorschussleistung erreicht: nämlich den anderen Elternteil langfristig zu einer zuverlässigen Zahlung des Unterhalts unmittelbar an den alleinerziehenden Elternteil zu bewegen.

Dass die Vergrößerung des Kreises der Anspruchsberechtigten zu erheblichem Mehraufwand und somit zu deutlichen Mehrausgaben der betroffenen Kommunen führen wird, war von Anfang an klar erkennbar. Wie bereits ebenfalls vor einem Jahr abzusehen war, reicht die Erhöhung des Bundesanteils an den Kosten des Unterhaltsvorschusses auf 40 Prozent nicht aus, um die kommunalen Mehrausgaben auszugleichen. Jetzt einfach eine höhere Bundesbeteiligung zu fordern, reicht aber nicht aus. Die Länder sind gefordert, Mehrbelastungen der Kommunen im Rahmen der Konnexität auszugleichen – zum Beispiel indem der kommunale Anteil an den vom Land zu tragenden Kosten reduziert wird, wie es einige Länder machen.

Verbesserungen bei der Rückgriffquote sind zu Beginn der Leistungsausweitung nicht wirklich zu erwarten gewesen. Zunächst sind die Kommunen mit der Leistungserbringung und somit der Abarbeitung neu eingegangener Anträge befasst. Sobald diese Phase abgeschlossen ist, können belastbare Ergebnisse über die Entwicklung des Rückgriffs ermittelt werden.

Bereits begonnene strukturelle Änderungen müssen konsequent fortgeschrieben werden: Im Alter von 12 bis 18 Jahren wird ein Anspruch auf Unterhaltsvorschuss nur wirksam, wenn das Kind keine SGB II Leistungen bezieht oder das alleinerziehende Elternteil über ein monatliches Einkommen von mindestens 600 Euro verfügt. Das ist zielführend, weil bei rund 87 Prozent der Betroffenen Unterhaltsvorschusszahlungen beim ALG II angerechnet werden, so dass keine finanzielle Besserstellung erfolgt, die einen bürokratischen Mehraufwand rechtfertigen würde. Diese Regelung gilt es auch auf Kinder unter 12 Jahren auszuweiten. Damit wird Doppelbürokratie abgebaut und die Kommunen werden deutlich entlastet.

LKW-Maut

Die am 18. Oktober 2018 mit dem Fünften Gesetzes zur Änderung des Bundesfernstraßenmautgesetzes beschlossene Ausweitung der LKW-Maut auf alle Bundesstraßen, führt dazu, dass nunmehr auch für LKW zur Hausmüllentsorgung Maut auf Bundesstraßen entrichtet werden muss. Auf Drängen der Kommunalpolitik ist zumindest eine Evaluierung der Folgen beschlossen worden.